Die Sonderrechte des Gesellschafters in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristenfakultät

der Universität zu Rostock

vorgelegt

von

Ernst Prahler,
Referendar in Stettin.

Gartz a. O.
Druck von Karl Fiebelkorn.
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0111

Referent: **Herr Professor Dr. Lehmann.**

Einteilung.

		Seite
§ 1.	I. **Einleitung:** Die verschiedenen Arten von Rechten des Gesellschafters	9–12
	II. **Feststellung des Umfangs der Sonderrechte.**	
§ 2.	a) Regelung des inneren Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Gesetz. .	13–17
§ 3.	b) Die Majorisierungstheorie.	17–24
§ 4.	c) Die Theorie der sozialrechtlichen Mitverwaltungs- und der individualrechtlichen Vermögensrechte.	24–30
§ 5.	d) Die Auslegungstheorie.	31–36
§ 6.	e) Ergebnis der Erörterung für die Abgrenzung der Sonderrechte von den sonstigen allgemeinen Mitgliederrechten.	36–40
	III. **Einzelne Sonderrechte.**	
§ 7.	Das Sonderrecht auf die Mitgliedschaft im Ganzen.	41–45
§ 8.	1. Das Stimmrecht. – 2. Das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen. – 3. Das Recht auf Einsicht der Beschlüsse, Bücher und Schriften der Gesellschaft.	45–49
§ 9.	Das Sonderrecht auf Nichtänderung des Gegenstandes des Unternehmens.	49–53
§ 10.	IV. **Der Anspruch auf Achtung der verbandsfreien Sphäre.**	54–61

Literaturverzeichnis.

Alexander: Die Sonderrechte der Aktionäre, Berlin 1892.

Bachmann: Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich 1902.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags VIII. Legislaturperiode I. Session, 5. Anlagenband S. 3724 ff. (angeführt mit: Begründung).

Birkenbihl: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berlin 1893.

Cohn, Max: Das innere Verhältnis zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihren Gesellschaftern, Berlin 1906.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Auflage, Stuttgart 1900.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, 3. Auflage, Halle 1906, Band I.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Esser: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 4. Auflage, Berlin 1908.

Förtsch: Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Auflage, Leipzig 1899.

Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.

Gierke: „Das Recht der Verbandspersönlichkeit“ in Ihering's Jahrbüchern Band 35 S. 169 ff., Jena 1896.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Halbband.

Laband: „Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht“ in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1874, S. 1499 ff.

Lehmann: „Einzelrecht und Mehrheitswille“ im Archiv für Bürgerliches Recht Band 9, Berlin 1894, S. 297 bis 396.

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.

Lehmann: Das Recht der Aktiengesellschaften Band I und II.

Leist: Untersuchungsn zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, Jena 1904.

Lippmann: „Ueber die rechtliche Natur der statutarischen Rübenlieferungspflicht der Aktionäre von Aktienzuckergesellschaften“ in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 39 S. 126, Stuttgart 1891.

Liebmann: Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Auflage, Berlin 1906.

Makower: Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Auflage, Berlin 1906 Band I.

Matthias: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 3. Auflage, Berlin 1900.

Merzbacher: Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 3. Auflage, München 1907.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band I, Berlin 1888.

Neukamp: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Auflage, München 1907.

Parisius und Crüger: Das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, systematische Darstellung und Kommentar, 4. Auflage, bearbeitet von Crüger, Berlin 1906.

Planck: Bürgerliches Recht, 3. Auflage, Berlin 1903, Band I.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs Band I, Berlin 1897.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Staub's Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Auflage bearbeitet von Hachenburg, Berlin 1906.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 8. Auflage, bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von Könige, Stranz und Pinner, Berlin 1906.

I.

Einleitung:
Die verschiedenen Arten von Rechten des Gesellschafters.

§ 1.

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung enthält über die Sonderrechte des Gesellschafters keine Vorschriften. Da aber auf das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach der herrschenden, wenn auch nicht unbestrittenen, Ansicht[1]) das Bürgerliche Gesetzbuch subsidiär Anwendung findet, so greift § 35 dieses Gesetzes hier Platz, welcher bestimmt, dafs „Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluſs der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können." Mit dieser Vorschrift ist nun zwar das Wesen der Sonderrechte bestimmt, aber nichts darüber ausgesagt, welche Rechte Sonderrechte sind.

Die Rechte des Gesellschafters in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung können entweder Gläubigerrechte oder Mitgliederrechte sein. Zu der ersten Gruppe gehören die Rechte, welche dem Gesellschafter wie jedem beliebigen Dritten, jedem Gläubiger der Gesellschaft, gegen diese zustehen, etwa einem Kohlenhändler, der Mitglied einer Dampfschiffahrtsgesellschaft mit beschränkter Haftung ist und die für die Dampfer der Gesellschaft erforderlichen Kohlen liefert;

---

[1]) Staub Anmerk. 3 der allgemeinen Einleitung.

man nennt sie daher Dritten- oder Gläubigerrechte.[2]) Es ist selbstverständlich, dafs die Rechte eines Gläubigers gegen die Gesellschaft der Herrschaft des Vereins nicht unterstehen, dafs sie also insbesondere nicht durch einseitigen Beschlufs der Mitgliederversammlung abgeändert oder dem Gläubiger entzogen werden können. Diese Rechte haben daher mit dem Gesellschaftsrechte nichts zu tun und müssen hier von vornherein ausser Betracht bleiben.[3])

Die Mitgliederrechte scheiden sich wieder in allgemeine Mitgliederrechte und Vorrechte einzelner Mitglieder. Die allgemeinen Mitgliederrechte sind diejenigen, welche jedem Gesellschafter in gleicher Weise zustehen. Allgemeine Mitgliederrechte eigentümlicher Art sind die sogenannten Minderheitsrechte; das sind Rechte, welche nicht von dem einzelnen Gesellschafter, sondern nur von einer Anzahl von Gesellschaftern erhoben werden können, deren Geschäftsanteile zusammen einen bestimmten Bruchteil des Stammkapitals ausmachen.[4]) Da die Befugnis, mit anderen zusammen diese Minderheitsrechte geltend zu machen, jeder Gesellschafter hat, so handelt es sich auch hier um eigentliche, wenn auch beschränkte allgemeine Mitgliederrechte. Die Abänderung und Beseitigung dieser allgemeinen Mitgliederrechte ist grundsätzlich im Wege der Statutenänderung durch Mehrheitsbeschlufs der Mitgliederversammlung (§ 53 Abs. 1 und 2) möglich,[5]) sofern die Vorschriften über diese

---

[2]) In der Theorie des öffentlichen Rechts sind diese Rechte und zwar hauptsächlich die Rechte der Glieder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, die diesen Gliedern vertraglich von dem Verbande zugesichert sind, zuerst Sonderrechte genannt worden, vergl. Bachmann S. 14.

[3]) Oertmann Anmerk. 2 a zu § 35.

[4]) Bei den gesetzlichen Minderheitsrechten unseres Gesetzes (vergl. §§ 61 Abs. 2 und 66 Abs. 2) muß es der zehnte Teil des Stammkapitals sein. Sollte ein so hoher Bruchteil des Stammkapitals in der Hand eines Gesellschafters vereinigt sein, so kann natürlich dieser allein das Minderheitsrecht geltend machen.

[5]) So auch das Reichsgericht in der Band 68 Seite 210 No. 54 der Sammlung abgedruckten Entscheidung vom 4. April 1908.

Rechte nicht zwingend sind, wie es bei den oben genannten Minderheitsrechten (s. Anmerk. 4) der Fall ist.

Im Gegensatz zu den allgemeinen Mitgliederrechten stehen die Vorrechte einzelner Gesellschafter; diese Vorrechte sind mannigfacher Art; es wird z. B. häufig den Gründern der Gesellschaft ein Mehr an Stimmen oder an Dividende oder eine Tantième versprochen; sie entstehen durch besondere Abrede zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern. Dieser Art der Entstehung entspricht es, dafs sie auch nur mit Zustimmung des Gesellschafters geändert oder beseitigt werden dürfen, wie es denn auch, wohl ohne jeden Widerspruch, bei unserer Gesellchaftsform, wie auch bei der Aktiengesellschaft die allgemeine Uebung war, bis § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dies ausdrücklich bestimmte.

Diese Vorrechte sind im eigentlichen Sinne des Wortes „Sonderrechte", Sonderberechtigungen, die dem einzelnen Gesellschafter vor den übrigen zustehen. Sie werden auch in der Regel Sonderrechte genannt und von einigen Schriftstellern und in vereinzelten Entscheidungen (s. unten § 3), von welchen dann auch nur auf sie die Vorschrift des § 35 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet wird, als die einzigen Sonderrechte angesehen. Nach dieser Ansicht sind also alle allgemeinen Mitgliederrechte durch Mehrheitsbeschlufs der Mitgliederversammlung abänderbar oder entziehbar, weshalb diese Ansicht auch die Majorisierungstheorie[6]) genannt wird.

Die bei weitem gröfsere Anzahl von Schriftstellern und eine Reihe von Entscheidungen dehnen dagegen den sonderrechtlichen Schutz auch auf einzelne allgemeine Mitgliedsrechte aus. Welche Mitgliedsrechte aber im Einzelnen Sonderrechte sind, darüber gehen die Ansichten in der Rechtsprechung und der Literatur weit auseinander. Die Einen unterscheiden innerhalb der allgemeinen Mitgliederrechte Mitverwaltungs- und Vermögensrechte und erklären die

[6]) Lehmann Archiv f. B. R. S. 303.

letzteren für Sonderrechte; die Andern wollen die Grenze durch Auslegung des einzelnen Falles ermitteln und stellen für die Auslegung bestimmte Formeln auf.

Im folgenden sollen zunächst die Normen aufgesucht werden, nach welchen das Gesetz das Verhältnis des einzelnen Gesellschafters zur Gesamtheit geregelt hat, um dadurch eine Grundlage für die Untersuchung zu schaffen (§ 2). Alsdann soll die Frage nach dem Umfang der Sonderrechte an der Hand der verschiedenen hierüber aufgestellten Theorien erörtert werden (§§ 3 bis 6). Schliefslich sollen einzelne Sonderrechte einer besonderen Untersuchung unterzogen werden.

II.

Feststellung des Umfangs der Sonderrechte.

a) Regelung des inneren Verhältnisses zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft im Gesetz.

§ 2.

Das Nächstliegende ist es, das Gesetz selbst daraufhin anzusehen, welche Stellung es zu der Frage nach dem Umfang der Sonderrechte einnimmt. Man wird jedoch eine die Sonderrechte betreffende Bestimmung vergeblich im Gesetze suchen. Die Begründung zum Entwurf unseres Gesetzes[1]) gebraucht zwar einmal das Wort „Sonderrecht", indem sie ausspricht, dafs „im Zweifel sich kein Gesellschafter eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages gefallen zu lassen brauche, welche eine Beeinträchtigung seiner Sonderrechte oder eine nicht alle Mitglieder gleichmäfsig treffende Schmälerung seiner allgemeinen Mitgliederrechte zum Gegenstande habe." Was unter Sonderrechten verstanden werden solle, erklärt aber die Begründung auch nicht.

Es bleibt also nur übrig, an der Hand des Gesetzes selbst unter Zuhilfenahme der Begründung festzustellen, welche Prinzipien für die Regelung des inneren Verhältnisses zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft mafsgebend waren, um daraus Schlüsse auf die gröfsere oder geringere Ausdehnung der Sonderrechte in unserer Gesellschaft zu ziehen. Dazu ist es zunächst notwendig, kurz auf die Entstehungsgeschichte unseres Gesetzes einzugehen.

Es hatte sich,[2]) besonders nach der Neuregelung des Aktienrechts im Jahre 1884, das Bedürfnis nach einer neuen Gesellschaftsform herausgestellt, weil für eine grosse Anzahl von Unternehmungen einerseits die Form der Aktiengesellschaft, andererseits die der offenen Handelsgesellschaft nicht

1) Begründung zu § 54 am Ende, S. 3753.
2) Birkenbihl und Parisius-Crüger Einleitung Seite 1 ff.

passen wollte. Es hatte sich dabei in der Hauptsache um Gesellschaften gehandelt, welche bei nicht zu grosser Mitgliederzahl sowohl eine grössere Betätigung des Einzelnen erforderten oder doch wünschten — in der Art, wenn auch nicht in so hohem Maſse, wie in der offenen Handelsgesellschaft, — zugleich aber auch die Vorteile der beschränkten Haftung ihren Gesellschaftern zuwenden wollten. Beiden Erfordernissen zugleich genügt weder die Aktiengesellschaft noch die offene Handelsgesellschaft:

Die Aktiengesellschaft[3]) soll solche Unternehmungen ermöglichen, welche in der Regel nur durch Aufbringung eines Geldfonds durch das grosse Publikum zustande kommen können. Dieser Umstand ist für die Regelung des Verhältnisses der Aktionäre zur Gesellschaft von entscheidender Bedeutung gewesen; daher die lose, nicht auf die Dauer berechnete Verbindung der Aktionäre mit der Gesellschaft und die Erleichterung der Uebertragbarkeit der Aktien; daher aber auch die Notwendigkeit eines Schutzes der Aktionäre gegen die Gesellschaft, welchem Erfordernis durch die Bestimmung über die Gründung und die Organisation der Gesellschaft, über die Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse und durch die weitgehenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei der Regelung ihrer inneren Verhältnisse genügt wurde. Dazu kommt die Starrheit des Grundkapitals, dessen Veränderung nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten möglich ist.

Die offene Handelsgesellschaft dagegen ist wegen der unbeschränkten Haftung der Gesellschafter und der starken Hervorhebung des persönlichen Elements (z. B. ist die Auflösung möglich infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen oder infolge des Todes eines einzigen Gesellschafters) von vornherein auf einen sehr kleinen Kreis von Unternehmungen beschränkt.

---

[3]) Vergl. zu dem Folgenden Begründung S. 3725 ff.

Demgegenüber kam es darauf an, eine Gesellschaftsform zu schaffen, welche einerseits bei festerer Verbindung der Teilnehmer einfacher gestaltet und mit gröfserer Beweglichkeit ausgestattet war, als die Aktiengesellschaft, und andererseits ihren Mitgliedern die Vorzüge der beschränkten Haftung zuteil werden liefs.

Daher unterscheidet sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hauptsächlich nach drei Richtungen von den anderen Handelsgesellschaften:

1.) Die Veräufserung der Geschäftsanteile[4]) ist von dem Gesichtspunkte aus geregelt, dafs es sich dabei um ein Hülfsmittel handele, welches zwar für den Bedürfnisfall den Gesellschaftern die Realisierung ihrer Anteilsrechte ermöglichen, den Charakter der Mitgliedschaft als eines der Regel nach dauernden Verhältnisses aber nicht beseitigen solle.

2.) Um eine gröfsere Beweglichkeit des Stammkapitals zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Einforderung von Nachschüssen zugelassen, aber in der Weise, dafs die Beschränkung der Mitgliedschaftsbeteiligung auf die Stammeinlage grundsätzlich gewahrt wird.

3.) Die Regelung der äufseren Verhältnisse ist zwar mit Rücksicht auf das allgemeine Verkehrsinteresse der Autonomie der Gesellschaft grundsätzlich entzogen, für die Regelung der inneren Verhältnisse aber Vertragsfreiheit im weitesten Umfange anerkannt, weil die Verschiedenheit der Zwecke, welchen die neue Gesellschaftsform dienen sollte, es wünschenswert machte, einer den Bedürfnissen des einzelnen Falles entsprechenden Gestaltung der inneren Verhältnisse tunlichst Raum zu gewähren.[5])

Entsprechend dem Grundgedanken des Gesetzes, dafs die neue Gesellschaftsform für Gesellschaften bestimmt sei,

---

[4]) Begründung S. 3729 linke Spalte oben.
[5]) Begründung S. 3732 linke Spalte Mitte.

welche bei geringerer Mitgliederzahl, als in der Aktiengesellschaft, einen festeren Zusammenschluſs und eine stärkere persönliche Beteiligung der einzelnen Mitglieder erstrebten, ist in unserem Gesetz der Stimme des Einzelnen eine gröfsere Bedeutung beigelegt, als in der Aktiengesellschaft[6]): So ist für einen den Gesellschaftsvertrag abändernden Beschluſs der Generalversammlung stets eine Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen erfordert, während das Aktienrecht diese Mehrheit nur bei einer Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens verlangt, es im übrigen aber dem Gesellschaftsvertrage überläſst, auch eine geringere Mehrheit zu erfordern.[7]) — So ist ferner die Aenderung des bisherigen Verhältnisses mehrerer Gattungen von Geschäftsanteilen zum Nachteil einer Gattung durch Mehrheitsbeschluſs, was § 275 Abs. 3 Handelsgesetzbuchs ermöglicht, hier nicht zugelassen; einer derartigen Aenderung muſs also jeder der benachteiligten Gruppe angehörige Gesellschafter zustimmen.[8]) — Weiter kann eine Minderheit von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, die Auflösung der Gesellschaft, falls ein wichtiger

---

[6]) Begründung S. 3753 rechte Spalte oben (zu § 54.)

[7]) § 53 Abs. 2 im Gegensatz zum Handelsgesetzbuch § 275 Abs. 2 und 1.

[8]) Begründung zu § 54 am Ende. – Leist Seite 81 ist allerdings der Ansicht, der Gesellschaftsvertrag könne, und zwar auf Grund des § 53, durch Mehrheitsbeschluß dahin abgeändert werden, daß einem Teil der bis dahin gleichberechtigten Gesellschafter ein gesteigerter Gewinnanteil gewährt und damit der Gewinnanteil der übrigen Gesellschafter gekürzt werden solle. Mag man mit Leist und Makower (angeführt bei Leist S. 82 Anmerk. 2) dies für die Aktiengesellschaft für richtig halten, so kann dies für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf keinen Fall gelten, da § 275 Abs. 3 H. G. B. eine singuläre Ausnahmebestimmung von dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Gesellschafter enthält, die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Aktiengesellschaft geschaffen ist (vergl. Begründung zu § 54). Der von Leist a. a. O. angezogene § 42 bestimmt über diese Frage nichts.

Grund vorliegt, im Klagewege herbeiführen.[9]) Diesen Auflösungsgrund kennt das Aktienrecht nicht. — Endlich ist das Recht des Gesellschafters, fehlerhafte Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten, hier nicht beschränkt, insbesondere an keine Frist gebunden.[10])[11])

b) Die Majorisierungstheorie.

§ 3.

In der Entscheidung vom 23. Oktober 1901,[1]) die zwar einen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

[9]) § 61; vergl. hierzu auch Staub einleitende Anmerk. zu § 61.

[10]) Vergl. demgegenüber § 271 H. G. B.

[11]) Interessant ist die Art und Weise der Besteuerung, welche die Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch das Preußische Einkommensteuergesetz (in der Fassung vom 19. Juni 1906) erfahren haben: Als steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt gemäß § 16 d. Ges. der erzielte Geschäftsgewinn, welcher unter sinngemäßer Anwendung des § 13, also in derselben Art, wie bei physischen Personen, zu berechnen ist; von den Gesellschaftern wird derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Auf diese Weise ist also Doppelbesteuerung verhindert. Der Sache, wenn auch nicht der äußeren Form nach, entspricht diese Besteuerung derjenigen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft: hier sind – lediglich – die einzelnen Gesellschafter nach ihren Anteilen steuerpflichtig für den von der Gesellschaft erzielten Geschäftsgewinn (§ 13 Ziff. 2). Im Gegensatz dazu unterliegt bei der Aktiengesellschaft und den andern in § 1 No. 4 und 5 des Ges. bezeichneten juristischen Personen der $3^1/_2\,\%$ des Aktienkapitals übersteigende Gewinn sowohl als Einkommen der Aktiengesellschaft als auch als Einkommen des einzelnen Aktionärs der Steuer. – Dieser Besteuerungsart der Gesellschaften mit beschränkter Haftung liegt offenbar auch die Auffassung zu Grunde, daß es sich bei dieser Gesellschaftsform um die Anlage eines Teiles des Vermögens durch einzelne Unternehmer handelt, in ähnlicher Weise, wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber zu dieser Auffassung nicht durch theoretische Erwägungen, sondern auf Grund der praktischen Erfahrung gekommen ist, die man in 14 Jahren mit der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemacht hatte.

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts Band 49 S. 151.

rechtsfähigen Geselligkeitsverein betrifft, aber als allgemeine Ansicht des Reichsgerichts über den Umfang der Sonderrechte[2]) gilt, stellt sich das Reichsgericht auf den Standpunkt der Majorisierungstheorie, indem es ausführt: „Ein Sonderrecht erfordert ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft.“ Es handelt sich bei dieser Entscheidung um die Ausschliessung eines Mitgliedes. Das Reichsgericht begründet seine Ansicht nicht näher, sondern beruft sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Februar 1884.[3]) Dieser Entscheidung liegt aber ein nach dem Allgemeinen Landrecht zu beurteilender Fall zu Grunde; nach dem Wortlaut des § 88 Teil II Titel 6 in Verbindung mit § 68 ebenda ist allerdings die Ausdehnung der Sonderrechte auf die allgemeinen Mitgliederrechte nicht zulässig. Das Bürgerliche Gesetzbuch dagegen hat diese Frage absichtlich nicht geregelt, sondern die Ausgestaltung des Begriffes „Sonderrecht“ der Wissenschaft und Praxis überlassen.[4]) Es dürfte daher nicht angängig sein, die Frage lediglich durch zurückgehen auf das bisherige Recht zu lösen. Zum mindesten aber darf dann die Entscheidung nicht unbesehen auf die ganz anders gearteten Verhältnisse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung angewendet werden.

Die in dieser Entscheidung ausgesprochene Ansicht ist auch in der Literatur mehrfach vertreten. So sind nach Liebmann[5]) Sonderrechte nur solche Rechte, welche einem einzelnen Gesellschafter kraft seiner Eigenschaft als solchem subjektiv zukommen und sich von den allgemeinen Mitglieds- und Minderheitsrechten darin unterscheiden, daſs sie den

[2]) vergl. z. B. Liebmann Anmerk. 4 zu § 45; Cohn Anmerk. 4 zu S. 95; Merzbacher Anmerk. 1 zu § 45.

[3]) Entscheidungen des Reichsgerichts Band 11, S. 269.

[4]) Protokolle der Kommisson für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 529.

[5]) Liebmann Anmerk. 4 zu § 45.

übrigen Mitgliedern nicht zustehen. Ebenso nennt Cocack[6]) nur die einzelnen, im Statut individuell bestimmten Gesellschaftern zustehenden Rechte Sonderrechte; eine Ausnahme will er nur für das Recht auf die Mitgliedschaft im Ganzen machen. — Auch Cohn ist hierher zu rechnen, denn er führt aus[7]): „. . . Doch wird man die allen Mitgliedern zukommenden Rechte von ihnen (den Sonderrechten) auszuscheiden haben, weil keine Sonderberechtigung besteht, wenn es sich nur um die Qualität von Rechten handelt, die allen Gesellschaftern in gleichem Maſse zustehen.“ — Von den allgemeinen Mitgliederrechten wollen diese Schriftsteller nur das Recht auf gleichmäſsige Behandlung mit den übrigen Mitgliedern als unentziehbar anerkennen, ohne es aber als Sonderrecht aufzufassen.

Diese sogenannte Majorisierungstheorie hat zuerst Laband vertreten.[8]) Sie hat seitdem zahlreiche Anhänger gefunden.[9]) In neuerer Zeit ist sie besonders von Bachmann in seiner eingehenden Untersuchung über die Sonderrechte des Aktionärs verfochten worden. Bachmann leitet seine Theorie aus der rechtlichen Natur der Aktiengesellschaft und ihres Statuts ab. Er führt aus:

Die Aktiengesellschaft sei eine juristische Person;[10]) die Lehre von der juristischen Person verlange, daſs der Begriff des Rechtssubjekts, wie er für die Einzelperson von

---

[6]) Cosack § 117 IV 3 c in Verbindung mit § 122 VII 11. Cosack hält also die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den hier in Betracht kommenden Beziehungen für ganz gleichgeartet. Aus dem oben § 2 a. E. Gesagten dürfte aber erhellen, daſs gerade bezüglich der Regelung des inneren Verhältnisses die gröſsten Verschiedenheiten zwischen beiden Gesellschaftsformen bestehen.

[7]) Cohn S. 94.

[8]) Laband in Hirth's Annalen S. 1499.

[9]) Vergl. die Literaturangaben bei Bachmann S. 50 Anmerk. 1 und Lehmann im Archiv f. B. R. S. 305 ff.

[10]) vergl. zum folgenden Bachmann S. 54.

der Doktrin geschaffen worden sei, auch auf die Verbandsperson übertragen werde. Daher könne die Aktiengesellschaft als Rechtssubjekt ihre Rechte und Verbindlichkeiten in gleicher Weise, wie die Einzelperson innerhalb der Schranken des zwingenden Rechts und der sich selbst gesetzten Grenzen regeln. Dies gelte nicht nur für das Verhältnis der Aktiengesellschaft nach aussen, sondern auch für ihr Verhältnis zu den Aktionären; es gehe nicht an, für das Verhältnis der Aktiengesellschaft nach innen ein Vertragsverhältnis anzunehmen, denn ein und dieselbe Personenvereinigung könne nicht zugleich Rechtssubjekt und Rechtsverhältnis sein. — Damit die juristische Person lebensfähig werde, damit sie Rechtshandlungen vornehmen könne, bedürfe sie der Organe.[11]) Die Organisation finde ihren Ausdruck im allgemeinen im Gesetz und in Beziehung auf die einzelne Aktiengesellschaft im Statut; das Statut enthalte lediglich den Ausdruck dieser Organisation.[12]) Stelle sich aber das Statut der Aktiengesellschaft als notwendiges Ergebnis ihrer Rechtspersönlichkeit dar, so folge daraus, dafs jederzeit Aenderungen des Statuts auf dem im Gesetz oder Statut vorgezeichneten Wege erfolgen könnten; alle im Statut niedergelegten Rechte und Pflichten, also auch die allgemeinen Mitgliederrechte, seien nur um der Aktiengesellschaft willen da; diese Wirkungen des Statuts seien lediglich Reflexwirkungen, Ausstrahlungen des Statuts auf die Aktionäre, d. h. Rechte und Pflichten der Aktionäre können innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Schranken jede beliebige Aenderung erfahren.[13]) [14])

---

[11]) Bachmann S. 55.

[12]) Bachmann S. 51, ebenso Laband S. 1501.

[13]) Bachmann S. 57, 58, und 49, 50.

[14]) Zu demselben Ergebnis wie die Majorisierungstheorie kommt auch Leist Abschnitt III No. 15 seiner Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht. — Leist ist nicht Anhänger, vielmehr Gegner der Majorisierungstheorie. Er geht aber bei seiner Untersuchung von der der Majorisierungstheorie entsprechenden Voraussetzung aus, daß den Vereinen Autonomie in dem Sinne zustehe, daß ihre Statuten und Beschlüsse für die Mitglieder soweit verbindlich seien,

Der Anwendung dieser Theorie in der Praxis stehen jedoch unüberwindliche Hindernisse entgegen. Macht man die Probe auf die praktische Brauchbarkeit dieser Theorie an den für den Aktionär wichtigsten Rechten auf die jährliche Dividende und die Liquidationsquote, so mufs man eine Statutenänderung für zulässig erklären, durch welche diese beiden Rechte geschmälert oder sogar ganz beseitigt werden, vorausgesetzt, dafs alle Aktionäre in gleicher Weise von diesem Mehrheitsbeschlusse erfafst werden.[15]) Daraus ergiebt sich, dafs die Majorisierungstheorie in der Praxis unanwendbar ist. Denn die Aktiengesellschaft dient regelmäfsig den wirtschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder; diese beteiligen sich mit ihrem Kapital, um Gewinn zu erzielen und es nach der Auflösung der Gesellschaft wieder an sich zu nehmen.[16])

Von diesem Gesichtspunkte aus haben denn auch eine grofse Anzahl Schriftsteller das Recht auf die Dividende und auf die Liquidationsquote für unentziehbar erklärt.[17]) Dabei entsteht dann aber die Frage, wie sich dies mit der Eigenschaft der Aktiengesellschaft als einer juristischen Person vereinigen läfst. Auf diese Frage giebt Gierke in seiner Genossenschaftstheorie eine befriedigende Antwort. Auch Gierke

---

als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenständen. (s. Vorbemerkungen vor dem I. Abschnitt.) Seine Untersuchungen haben nämlich den Zweck, zu zeigen, welchen Schutz die Gerichte der individuellen Freiheit gegenüber der Vereinsautonomie zu gewähren durch das Gesetz genötigt werden (Abschnitt III Ziff. 23 S. 92) und daran zu veranschaulichen, wie groß die Zwangsmacht der modernen Vereinigungen ihren Mitgliedern — und auch dritten — gegenüber ist und wie sie auf privatrechtlicher Grundlage beruht (S. 201).

[15]) Diese Schlußfolgerungen ziehen auch die Anhänger der Majorisierungstheorie (s. Bachmann S. 172) und die dort in Anmerkung 2 angeführten Schriftsteller. Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. XI. 1888 (Bd. XXII No. 20) die Sonderrechtsnatur des Dividendenrechts verneint.

[16]) Lehmann Aktiengesellsch. § 16 S. 242.

[17]) vergl. die bei Bachmann Abschnitt I Kap. I § 3 bis 6 Angeführten und unten §§ 4 bis 6.

betrachtet die Aktiengesellschaft als eine juristische Person,[18]) auch er verkennt nicht, dafs die Rechte und Pflichten, die gesamte Rechtssphäre des Verbandes nur ein Subjekt haben könne und dafs dies die Verbandsperson sein müsse. Von der romanistischen Theorie der persona ficta, der Bachmann's Lehre ihrem ganzen Charakter nach offenbar zuzuzählen ist, weicht er aber in dem Fundamentalpunkte ab, dafs er zwischen den Rechtssphären der Verbandsperson und der ihrer einzelnen Glieder nicht eine gänzliche Trennung sieht, wie die romanistische Theorie, sondern beide Sphären „einer mit den mannigfachsten Formen in der Trennung festgehaltenen Verbindung" für fähig hält,[19]) weil die Verbandsperson ein zusammengesetztes Ganzes, ihr Wesen ein sozialorganisches sei. Gierke nennt diese Verbindungen der sozialrechtlichen mit der individualrechtlichen Sphäre Verhältnisse des körperschaftlichen Individualrechts und sieht ihr gemeinsames Merkmal in ihrer „gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer durch die Mitgliedschaft oder Organschaft begründeten gliedmäfsigen und zu der davon abhängigen Sondersphäre;" demgemäfs ist ihre Zweckbestimmung eine doppelte: sie stehen ihren Subjekten weder ausschliefslich um des Ganzen willen noch ausschliefslich um ihrer selbst willen zu.[20]) Bei der Aktiengesellschaft ist sogar „der dem einzelnen um seiner selbst willen zustehende Anteil an der Vermögensgemeinschaft der fundamentale Bestandteil des Mitgliedschaftsverhältnisses, während der ihm nur um des Ganzen willen gewährte Anteil am Gemeinleben die Rolle eines unselbständigen Annexes spielt."[21]) Demzufolge sieht Gierke in der Mitgliedschaft selbst ein körperschaftliches Sonderrecht und kommt bei der Zerlegung des Mitgliedschaftsrechts zur Feststellung[22]) zahlreicher weiterer Sonderrechte; vor allem sieht er ein solches

[18]) Gierke Genossenschaftstheorie S. 38.
[19]) Gierke S. 174, 175, 176.
[20]) Gierke S. 188, 189.
[21]) Gierke a. a. O. S. 240.
[22]) Gierke a. a. O. S. 241, 245 ff.

im Anspruch auf die Dividende, falls er im Statut gewährleistet ist.

Dem Vorwurf, dafs nach dieser Theorie die Gesellschaft und das einzelne Mitglied als Subjekte der Sonderrechte zu gelten hätten, entgeht Gierke dadurch, dafs er den Sonderrechten am Genossenschaftsvermögen einen „durchaus spezifischen Charakter" beilegt, welcher die unveränderte Uebertragung der ausserhalb des Spezialrechts geltenden Rechtssätze verbietet." Er sieht nämlich „das durch die Sonderrechte beschränkte Eigentum der Aktiengesellschaft und die durch das Körperschaftsrecht gebundenen Anteile der Aktionäre als zwei sachenrechtliche Befugnissphären an, welche einerseits begrifflich zusammengehören und nur in ihrer verfassungsmässigen Zusammenordnung sich zur Totalität des Individualeigentums ergänzen, andrerseits aber für sich betrachtet einander selbständig und gleichberechtigt gegenübertreten."[23]) [24])

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung ist unverändert auf die Beziehungen der Erwerbsgesellschaft mit beschränkter Haftung zu ihren Gesellschaftern anwendbar. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch juristische Person; das Gesetz bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich, zählt aber im § 13 Abs. 1 und 2 alle diejenigen Eigenschaften unserer Gesellschaftsform auf, welche allgemein als Kennzeichen der juristischen Persönlichkeit gelten.[25]) Die Erwerbsgesellschaft mit beschränkter Haftung gleicht auch der Aktiengesellschaft in der wichtigsten der hier in Betracht kommenden Beziehungen, nämlich darin, dafs auch bei ihr der dem Einzelnen um seiner selbst willen zustehende Anteil an der Vermögensgemeinschaft den fundamentalen Bestandteil der Mitgliedschaft bildet und daher den rechtlichen Charakter

---

[23]) Gierke a. a. O. S. 330.

[24]) Zu demselben Ergebnis gelangt Lehmann (Aktiengesellschaft § 17 S. 241 ff.) mit im ganzen übereinstimmender Begründung.

[25]) Lehmann Lehrbuch § 97 Ziffer 4 und ebenda Anmerk. 3.

der Mitgliedschaft bestimmt. Für diese Art von Gesellschaften ist also die Majorisierungstheorie abzulehnen.

c) Theorie der sozialrechtlichen Mitverwaltungs- und der individualrechtlichen Vermögensrechte.[1])

§ 4.

Auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung dehnen die meisten Schriftsteller die Sonderrechtseigenschaft über die Zahl der Vorrechte hinaus auf die allgemeinen Mitgliederrechte aus,[2]) und zwar mit alleiniger Ausnahme von Staub in der Weise, dafs sie eine geringere oder grössere Anzahl von Rechten benennen, welche ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles einfürallemal Sonderrechte sein sollen. Ueber die Sonderrechtseigenschaft der einzelnen Ansprüche gehen ihre Ansichten weit auseinander; einig sind sie nur darin, dafs sie dem Gesellschafter einen Anspruch auf gleichmäfsige Behandlung mit den übrigen zuerkennen.

Am engsten ziehen Birkenbihl und Esser die Grenze der sonderrechtlich geschützten von den reinen allgemeinen Mitgliederrechten: Birkenbihl nimmt in zwei Fällen von

---

[1]) Vergl. Bachmann Abschnitt I Kap. I § 4.

[2]) Auf diesem Standpunkte stehen offenbar auch die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs; denn die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung dieses Gesetzes führen auf S. 529 aus: Die Bestimmung des § 35 bringe zum Ausdruck, daß der in den Beschlüssen der Mitglieder sich darstellende Körperschaftswille, wie im Zwecke der Körperschaft so auch in dem Sonderrechte der Mitglieder eine Schranke finde. Freilich müsse das Gesetz bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse und der Vieldeutigkeit des Wortes Sonderrecht sich mit dem Hinweis darauf, daß es Sonderrechte gebe, begnügen. . . . Jeder Versuch der gesetzlichen Definition und Begrenzung des Begriffes würde der Auslegung Fesseln anlegen. Das Bedürfnis für die Aufnahme des Satzes sei dadurch gesteigert, daß man beschlossen habe, bei Verfassungsänderungen, welche nicht den Zweck der Körperschaft betreffen, von dem auch die Sonderrechte schützenden Erfordernis der Einstimmigkeit abzusehen.

untergeordneter Bedeutung[3]) Sonderrechte an, erklärt aber[4]) einen Mehrheitsbeschluſs, welcher das Recht auf den Reingewinn für die Zukunft verkürzt, ausdrücklich für zulässig. Esser hält nur die nachträgliche Aenderung des Gesellschaftsvertrages dahin, daſs die Dividende oder die Liquidationsquote[5]) in anderer Weise verteilt werden solle, als im Gesellschaftsvertrage festgesetzt sei, ohne Zustimmung aller Mitglieder für unzulässig.

Merzbacher[6]) definiert zwar den Begriff Sonderrecht mit den Worten der Reichsgerichtsentscheidung vom 23. Oktober 1901 (s. oben § 3), nennt aber das Recht auf Auflösung und Liquidation, sowie den Anspruch auf den verhältnismäſsigen Anteil am Vermögen Sonderrechte. Auch den Anspruch auf die Dividende,[7]) sobald sie durch den Beschluſs über die Verteilung des Reingewinnes festgestellt ist, nennt er ein Sonderrecht, obgleich er zugiebt, daſs der Gesellschafter diesen Anspruch im Konkurse der Gesellschaft geltend machen könne.

Viel weiter fassen Förtsch[8]) und Parisius-Crüger[9]) den Kreis der Sonderrechte; sie führen die Sonderrechtseigenschaft der zahlreichen Rechte, welche sie als Sonderrechte bezeichnen, darauf zurück, daſs bei ihnen die Gesellschaft dem berechtigten Gesellschafter als Verpflichtete gegenüberstehe.[10]) Diese

3) Birkenbihl Anmerk. 2 zu § 73 und Anmerk. 3 zu § 29.

4) Birkenbihl Anmerk. 3 zu § 29.

5) Esser Anmerk. zu § 29 Abs. 3 und zu § 72 Abs. 1.

6) Merzbacher Anmerk. 1 zu § 45.

7) Merzbacher Anmerk. 2 zu § 29, s. unt. Anmerk. 14.

8) Förtsch Anmerk. 1 zu § 47.

9) Parisius–Crüger Systematische Darstellung § 4. S. 63 und Anmerk. zu § 45.

10) Diese Theorie hat ihre Grundlage in der Unterscheidung der allgemeinen Mitgliederrechte nach Vermögens- und Verwaltungsrechten, wie sie zuerst von Stobbe durchgeführt ist (s. hierüber Bachmann S. 41, Lehmann im Archiv f. B. R. S. 311 ff). Die Theorie hat für das Aktienrecht zahlreiche Anhänger gefunden, besonders nachdem die Begründung eines Entwurfs des Gesetzes betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 295 sich ihr angeschlossen hat.

Verpflichtung der Gesellschaft kann aber nur als Verpflichtung in dem Sinne aufgefafst werden, dafs diese Rechte nicht durch Mehrheitsbeschlufs entziehbar sein sollen. Macht man diese Einschränkung nicht, so mufs man nach dieser Theorie alle allgemeinen Mitgliegsrechte des Gesellschafters für Sonderrechte erklären; denn als Verpflichtete steht die Gesellschaft bei ihnen allen dem Gesellschafter gegenüber insofern, als der Gesellschafter einen Anspruch darauf hat, diese Rechte auszuüben;[11]) der Unterschied liegt nur darin, dafs bei einer Reihe von Rechten die Verpflichtung der Gesellschaft nur so lange dauert, wie die Gesellschaft will, wie sie die Verpflichtung nicht durch Mehrheitsbeschlufs aufgehoben hat, während bei anderen Rechten die Verpflichtung auch entgegen einem Majoritätsbeschlufs bestehen bleibt;[12]) diese letzteren sind die Sonderrechte. Die Verpflichtung an sich ist also nicht das unterscheidende Merkmal, sondern nur die in dem Sinne erfolgte Verpflichtung, dafs der betreffende Anspruch nicht durch Majoritätsbeschluss entziehbar sein soll. Daher läuft die von Förtsch und Parisius-Crüger gegebene Formulierung lediglich auf eine Umschreibung der für das Wesen der Sonderrechte gegebenen Definition hinaus; über den Umfang der Sonderrechte ist damit nichts ausgesagt.[13])

[11]) So ist z. B. die Gesellschaft in gleicher Weise verpflichtet, die Gesellschafter bei der Wahl der Vorstandsmitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht im Allgemeinen ausüben zu lassen – falls der Gesellschaftsvertrag diese Rechte gewährt – obgleich das erstgenannte Recht ein reines, das letzgenannte ein in der Regel sonderrechtlich geschütztes (s. unten § 8 No. 1) allgemeines Mitgliederrecht ist und auch von Förtsch und Parisius-Crüger als solches aufgefafst wird.

[12]) So auch Gierke S. 183: Die rein sozial-rechtlichen Ansprüche sind während ihres Bestandes auch dem Ganzen gegenüber wirkliche Rechte; allein ihr Bestand ist durch die innere Lebensordnung des Gemeinwesens, nicht gegen sie gesichert; übereinstimmend Dernburg I § 69 Ziff. V, Lippmann S. 206, Alexander S. 77.

[13]) Ebenso Lehmann im Archiv f. B. R. S. 311.

Auch Neukamp räumt den Sonderrechten eine grössere Ausdehnung ein.[14] [15] Eine Formel für die Abgrenzung der Sonderrechte von den entziehbaren Mitgliederrechten im Allgemeinen giebt indessen Neukamp nicht; er sucht nur die Sonderrechtseigenschaft des Dividendenbezugsrechts zu begründen,[15a] indem er ausführt, dafs dieses zwar „ein aus der Mitgliedschaft erwachsenes Recht, aber nicht ein rein gesellschaftliches Mehrheits- oder Minderheitsrecht, d. h. ein solches,

[14] Vergl. Neukamp Anmerk 8 zu § 15, Anmerk. 3 zu § 29; Anmerk. 3 zu § 72; Anmerk. 2b zu § 47. In Anmerk. 2 Abs. 2 zu § 47 nennt er auch das Recht der Geschäftsführer auf Erhaltung der Beschränkungen, welche das Statut für das Widerrufsrecht der Gesellschafter aus § 38 aufzählt, ein Sonderrecht. Bei diesem Recht handelt es sich jedoch nicht um ein allgemeines Mitgliederrecht, sondern um ein Vorrecht der Geschäftsführer.

[15] Neukamp sieht auch in dem Anspruch auf die durch den Beschluß über die Verteilung des Reingewinnes festgesetzte Dividende ein Sonderrecht (s. Anmerk. 2b zu § 29) und ist im Gegensatz zu Merzbacher der Meinung, daß der Anspruch nicht im Konkurs der Gesellschaft angemeldet werden könnte. Diese Ansicht ist für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowohl, wie für die Aktiengesellschaft, für welche sie Neukamp auch vertritt, in der Literatur auf das Heftigste bekämpft worden, weil man diesen Anspruch für ein Gläubigerrecht hält. In der 2. Auflage von Staub's Kommentar tritt jetzt Hachenburg der Neukamp'schen Ansicht bei (vergl. Staub Anmerk. 8 zu § 29, Anmerk. 1 und 8 zu § 30), indem er mit Recht ausführt, daß der § 30 Abs. 1 im Gegensatz zum Aktienrecht jede Auszahlung an die Gesellschafter, durch welche das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen angegriffen werde, verbiete und daß daher der festgestellte Dividendenanspruch nicht erfüllt werden dürfe, wenn seine Zahlung eine Unterbilanz zur Folge habe. — Eine andere Frage, wenn auch äußerlicher Art und von geringerer Bedeutung, ist es, ob man diesen Anspruch mit Neukamp ein Sonderrecht, oder mit der herrschenden Meinung, der auch Hachenburg in diesem Punkte folgt, ein Gläubigerrecht nennen soll. Das Letzte dürfte das richtige sein: der Anspruch ist, wie Hachenburg ausführt, „nicht nur mehr, sondern auch etwas Anderes als ein Sonderrecht"; er ist ein bedingtes Gläubigerrecht, davon abhängig, daß seine Geltendmachung nicht das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen verletzt.

[15a] Neukamp Anmerk. 2a zu § 29.

mittels dessen sich der Gesellschafter als Teil eines gesellschaftlichen Organismus betätige und zur Erfüllung der Gesellschaftszwecke mitwirke, sei, sondern ein solches, mittels dessen er seine egoistischen Interesessen der Gesellschaft und etwaigen Gesellschaftern gegenüber verfolge, d. h.: ein der Willenssphäre der Gesellschafter entwachsenes Sonderrecht."

Diese Begründung deckt sich mit der hier bezüglich des Dividendenbezugsrecht der Mitglieder von Erwerbsgesellschaften vertretenen Ansicht (s. oben § 3 a. E.). Sie berücksichtigt aber nicht die ganz anders gearteten Verhältnisse in den Gesellschaften mit idealen Zwecken. Dies möge folgendes Beispiel erläutern:

Mehrere Besitzer grösserer Fabriken einer Stadt errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche den Bau von Arbeiterwohnhäusern, in denen den Arbeitern die Wohnungen zu einem mässigen Mietspreise überlassen werden sollen, zum Zwecke hat, und sich nach den Vorverhandlungen und dem Gesellschaftsvertrage als lediglich im Interesse der Arbeiter gegründet darstellt. Wenn nun im Gesellschaftsvertrage über die Verteilung und die Höhe einer Dividende nichts gesagt ist, so ist es bei dem geschilderten Charakter dieser Gesellschaft klar, dafs hier nicht zur Ergänzung die Vorschriften des § 29 des Gesetzes Platz greifen, sondern dafs ein etwaiger Ueberschufs für den Zweck der Gesellschaft zu verwenden ist. — Man mufs in diesem Falle sogar noch weiter gehen: wie bei einer Erwerbsgesellschaft die Erzielung des Gewinnes der Grund zum Beitritt der einzelnen Gesellschafter ist, so ist bei einer Gesellschaft mit idealen Zwecken das Verlangen, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu ermöglichen, bestimmend für den Beitritt. Wie nun in einer Erwerbsgesellschaft die Ansprüche, welche auf Teilnahme am Gewinn und am Vermögen gerichtet sind, sonderrechtlich geschützt sind — es wird unten gezeigt werden, dafs hierzu nicht nur das Recht auf die Dividende und die Liquidations-

quote sondern auch das Stimmrecht und andere Rechte gehören (s. unten § 8) — so müssen bei einer Gesellschaft mit idealen Zwecken die Ansprüche, mittels deren der Gesellschafter auf die Erreichung des Vereinszwecks einzuwirken in der Lage ist, sonderrechtlich geschützt sein.[16]) Man wird dem Gesellschafter in dem obigen Falle also einen sonderrechtlichen Anspruch darauf geben müssen, dafs nicht durch Mehrheitsbeschlufs die Verteilung des Ueberschusses an die Mitglieder eingeführt und seine Verwendung für den Gesellschaftszweck aufgehoben werde.

Was im Vorstehenden bezüglich des Dividendenbezugsrechts gesagt ist, lässt sich in ähnlicher Weise durch Beispiele für die übrigen Ansprüche dartun, welche von Birkenbihl, Esser, Merzbacher, Förtsch, Parisius-Crüger und Neukamp als ständige Sonderrechte bezeichnet werden.[17])[18]) Die Grenzen, welche diese Schriftsteller den Sonderrechten ziehen, sind also den Grundsätzen unseres Gesetzes gegenüber zu starr. Denn unsere Gesellschaftsform soll ihrer Entstehungsgeschichte nach für Unternehmungen der mannigfachsten Art genügen: für die Erwerbsgesellschaften sowohl, wie für die gemeinnützigen, für Gesellschaften mit einer beträchtlichen Mitgliederzahl wie für die sogenannten Familiengesellschaften. Dafs sie dieser Bestimmung tatsächlich gerecht wird, beweist die grofse Zahl von Unternehmungen jeder erdenklichen Art, welche als Gesellschaften mit beschränkter Haftung errichtet sind.[19]) Dieser grossen Verschiedenheit der Unternehmungen mufs auch bei der Ermittelung der Sonderrechte Rechnung

---

16) Lehmann im Archiv f. B. R. S. 348, 349.

17) Ueber eine Ausnahme s. unten § 8 Ziff. 3.

18) Auch Giercke stellt in seiner in Jhering's Jahrbüchern (Bd. 35) abgedruckten Besprechung von Reichsgerichtsentscheidungen fest (S. 193), daß es einerseits kein gemeinnütziges Mitgliederrecht (Mitverwaltungsrecht) gebe, daß nicht zum unantastbaren Sonderrechte gestempelt werden könnte und daß andererseits die Vermögensrechte im verschiedensten Umfang vom Körperschaftsbeschluß abhängig oder ihm gegenüber selbständig sein könnten.

19) Vergl. die Zusammenstellung bei Parisius-Crüger S. 83, 84.

getragen werden; in welcher Weise dies zu geschehen hat, zeigt das Gesetz: ebenso wie dieses bezüglich der Regelung des inneren Verhältnisses zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft die Aufstellung starrer Normen vermieden, vielmehr diese Regelung in der Hauptsache dem Gesellschaftsvertrage im besonderen Falle überlassen hat, so können auch für die Abgrenzung der Sonderrechte gegenüber den andern allgemeinen Mitgliederrechten keine starren Regeln aufgestellt werden; es werden vielmehr stets die Besonderheiten des einzelnen Falles von entscheidender Bedeutung sein.[20]) [21])

---

[20]) Nicht ganz klar einzusehen ist die Stellungnahme des Reichsgerichts in seiner im 68. Bande No. 54 S. 210 abgedruckten Entscheidung vom 4. IV. 1908. Das Reichsgericht erörtert die Frage, ob die Veräußerung der Geschäftsanteile durch Statutenänderung nachträglich von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden könne. Es verneint die Frage, weil ein Sonderrecht vorliege, und führt dabei aus: Bei den Rechten, sich in Angelegenheiten der Gesellschaft als deren Organ zu betätigen, müsse im einzelnen Falle geprüft werden, ob Unabänderlichkeit beabsichtigt sei; die Befugnisse, die ein Mitglied ausschließlich zu seinem eigenen Nutzen habe – Sonderrechte –, seien grundsätzlich unentziehbar. – Der erste Satz entspricht der Auslegungstheorie, der zweite der Theorie der Unentziehbarkeit der Vermögensrechte.

[21]) Alexander unterscheidet in seiner Untersuchung über die Sonderrechte der Aktionäre danach, ob das Statut seine Abänderlichkeit festgesetzt habe, oder nicht. Im ersten Falle sei, so führt er aus, mit der Möglichkeit der Abänderung des Statuts auch die der Sonderrechte ausgesprochen (S. 83). Doch habe sich der Aktionär hierdurch nicht unbedingt den Mehrheitbeschlüssen unterworfen (S. 84); die Unterwerfung habe nur mit Rücksicht auf das Vereinsinteresse stattgefunden und wirke nur so weit, als ein wirkliches Interesse der Gesamtheit die Beschränkung von Sonderrechten erforderlich mache. – Habe das Statut seine Abänderlichkeit nicht festgesetzt, so könnten durch eine mittels Mehrheitsbeschlusses erfolgende Statutenänderung Sonderrechte der Aktionäre weder aufgehoben noch beeinträchtigt werden (S. 79). Als Sonderrechte bezeichnet Alexander (S. 2) die Befugnisse, welche den Mitgliedern als solchen, d. h. im Verhältnis zur Körperschaft zustehen. Er ermittelt dann bei den einzelnen Ansprüchen des Aktionärs ihre Sonderrechtseigenschaft und erkennt Sonderrechte im weitesten Umfange an.

d) Die Auslegungstheorie.

§ 5.

In neuerer Zeit hat die Auslegungstheorie viele Anhänger gefunden. Unter ihnen nehmen Staub, Lehmann und Dernburg eine besondere Stellung ein. Während nämlich die meisten Vertreter der Auslegungstheorie die Entscheidung ganz der Auslegung des einzelnen Falles überlassen (s. unten § 6), stellen jene drei Schriftsteller besondere Regeln auf, nach denen die Auslegung im einzelnen Fall vorgenommen werden soll.

Bezüglich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung steht Staub allein auf dem Standpunkt, dafs die Frage nach dem Umfang der Sonderrechte eine Frage der Auslegung des einzelnen Falles ist. Die Art aber, wie Staub diese Auslegung vornehmen will, ist wenig befriedigend. Denn er nimmt nur da ein Sonderrecht an, wo das Statut ausdrücklich bestimmt, dafs ein allgemeines Mitgliedsrecht nur mit Zustimmung aller Mitglieder oder eines bestimmten Mitgliedes genommen werden könne oder dafs es unabänderlich sein solle.[1]) Läfst der Gesellschaftsvertrag in dieser Weise nicht erkennen, dafs bei der Errichtung der Gesellschaft ein Recht als Sonderrecht gewollt ist, so erkennt es Staub nicht als Sonderrecht an.[2]) Ausdrücklich lehnt er es ab,[3]) ein Recht mit Rücksicht darauf, dafs bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Verbindung der Gesellschafter mit der Gesellschaft grundsätzlich enger gemeint sei, als bei den Aktiengesellschaften, für ein Sonderrecht zu erklären. Dieser Umstand, der für die Regelung der inneren Verhältnisse der Gesellschaft vom Gesetz in weitgehender Weise berücksichtigt ist, mufs auch für die Ermittelung der Sonderrechte wichtig sein.[4])

---

[1]) Staub Anmerk. 40 a. E. zu § 45, Anmerk. 23 zu § 3.
[2]) Staub Anmerk. 8 zu § 47.
[3]) Staub Anmerk. 22 zu § 3.
[4]) Vergl. oben § 4 a. E. und § 6 und die dort Angeführten.

Auch wenn das Statut nichts über die Entziehbarkeit der Ansprüche erkennen läfst, hält Staub den Anspruch auf die Liquidationsquote[5]) und darauf, dafs die Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile nicht nachträglich erschwert werde,[6]) für ein Sonderrecht. Dies trifft zwar für Erwerbsgesellschaften zu. Staub läfst dabei aber die ganz anders gearteten Verhältnisse bei den Gesellschaften mit wohltätigen Zwecken ausser Betracht.[7])

Lehmann formuliert[8]) sein Prinzip dahin: ein Satz des Statuts, der von fundamentaler Wichtigkeit für den Beitretenden ist, darf ihm ohne seine Zustimmung nicht genommen werden. Ob eine Bestimmung von solcher Wesentlichkeit vorliege, sei nicht vom subjektiven Standkunkt des einzelnen Aktionärs aus, sondern objektiv, vom Standpunkt des Durchschnittsaktionärs aus, zu prüfen; diese objektive Wesentlichkeit bestimme sich aus der Natur der Aktiengesellschaft im allgemeinen und aus der Abart, zu der die gerade in Betracht kommende gehöre.[9])

Dieser Theorie ist vielfach, auch von Anhängern der Auslegungstheorie, widersprochen worden, und zwar besonders mit der Begründung, dafs die Wesentlichkeit eines Anspruchs objektiv kaum festgestellt werden könne.[10]) Es mag dahingestellt bleiben, ob der Widerspruch mit dieser Begründung berechtigt ist. Denn es mufs der Theorie ein anderer Vorwurf gemacht werden, welcher zu einer anders gearteten Formulierung führt, nämlich der Vorwurf dafs ihre Formel

---

[5]) Staub Anmerk. 5 zu § 72.

[6]) Staub Anmerk. 50 zu § 15.

[7]) cf. oben § 4 a. E. und unten § 10 Ziff. 2.

[8]) Lehmann im Archiv f. B. R. S. 344.

[9]) Lehmann a. a. O. S. 346.

[10]) Bachmann S. 38, 39 und die dort S. 37 Anmerk 3, S. 39 Anmerk. 1 Angeführten. Auch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 1 Berlin 1888 S. 108 führen aus, für eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Verfassungsbestimmungen fehle jeglicher Anhalt.

zu eng ist, dafs sie einzelne Fälle, in denen Sonderrechte vorliegen, nicht mitumfafst.[11])

Lehmann hat dies selbst bemerkt und stellt in einem Punkte eine Ausnahme seiner Theorie fest.[12]) Mit Recht erklärt er nämlich die Herabsetzung der Dividende, selbst wenn nach dem Statut der volle Reingewinn unter die Gesellschafter verteilt werden soll, dann für zulässig, wenn sie zu irgend einem sozialen Zweck, z. B. Begründung oder Auffüllung eines Reserve-, Erneuerungs-, Dispositions-, Dividendenreserve-, Pensions- oder Arbeiterunterstützungsfonds erfolgt[13]), „denn der soziale Zweck steht, wie Lehmann treffend ausführt, nicht im Gegensatz zu den Zwecken, welche die einzelnen Aktionäre verfolgen; er ist sekundär zugleich Zweck der Einzelnen . . . . Was die Aktionäre erreichen wollen, wollen sie in korporativer Verfassung für sich erreichen und sie räumen der Majorität durch die korporative Verfassung die Befugnis ein, pflichtgemäfs darüber zu entscheiden, welche die dienlichsten Mittel sind, um diesen Zweck zu erreichen.“ Eine Verkürzung des Dividendenrechts hält Lehmann deshalb für zulässig, obgleich es wesentlich ist; wenn aber die Dotierung der oben genannten Fonds zu einer Beseitigung des Dividendenrechts führt, so hält er dies für unzulässig, weil[14]) der Aktionär sich einer gewinnbringenden Gesellschaft angeschlossen habe, mithin der Anspruch auf die statutarisch zugewiesene Dividende ein Recht von fundamentaler Wichtigkeit sei. Wenn also 6% Reingewinn vorhanden sind, so

---

11) Lehmann hat übrigens selbst mehrfach ausgesprochen, daß er die Frage durch seine Ausführungen nicht für konstruktiv gelöst halte und daß seine Formel nicht völlig befriedige (vergl. die bei Bachmann S. 39 angeführte Stelle und Lehmann Lehrbuch § 89 Ziff. 2 Anmerk. 2 S. 435).

12) Lehmann im Archiv f. B. R. S. 383; derselben Ansicht Kohler Bd. I § 172 S. 397. – Anderer Meinung Alexander S. 79, 82 für den Fall, daß das Statut seine Abänderlichkeit nicht festsetzt.

13) Lehmann a. a. O. S. 375.

14) Lehmann a. a. O. S. 384.

können etwa 2% zu den genannten sozialen Zwecken durch Mehrheitsbeschluss überwiesen werden; sind aber nur 1 bis 2% erzielt, so müssen diese zur Verteilung gelangen, wenn auch die Ansammlung eines Dispositions-, Reserve, oder Selbstversicherungsfonds, unter Umständen — je nach den sozialen Verhältnissen — eines Pensions- oder Arbeiterunterstützungsfonds, Lebensfrage für die Gesellschaft sein kann.[15]) Die Wesentlichkeit des Anspruchs giebt hier also nicht den richtigen Mafsstab ab.

In ähnlicher Weise wird der soziale Zweck auch eine Beseitigung und Beschränkung von Nebenrechten rechtfertigen; als Beispiel möge folgender Fall dienen: Von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird ein Warmbad betrieben; jeder Gesellschafter hat das Recht, für sich und ein Familienmitglied das Bad täglich in Anspruch zu nehmen. Beim Betriebe des Bades stellt sich heraus, dafs diese Berechtigung zu einer derartigen Inanspruchnahme des Bades durch die Gesellschafter führt, dafs Nichtgesellschafter nur in geringer Zahl baden können und dadurch das Bad unrentabel wird. Aus dem Gesellschaftsvertrage und den Gründungsverhandlungen ergiebt sich aber, dafs die Gesellschaft als Erwerbsgesellschaft beabsichtigt war, dafs also die unentgeltliche Benutzung des Bades durch die Gesellschafter nur ein Nebenrecht sein sollte. Hier ist die Einschränkung dieses Nebenrechts eine Lebensfrage für die Gesellschaft. Trotzdem mufs man nach Lehmann dies Nebenrecht als unentziehbares Sonderrecht ansehen. Denn die Möglichkeit, in so ausgedehnter Weise das Bad umsonst benutzen zu können, wird, zumal wenn an dem Ort ein anderes Warmbad nicht vorhanden ist, für den Durchschnittsaktionär neben der Aussicht auf den Gewinn bestimmend zum Beitritt, also wesentlich

[15]) Neukamp, in Goldschmidt's Zeitschrift Band 38 S. 50 hält die gänzliche Beseitigung des Anspruchs auf die Dividende oder seine gänzliche Entziehung auch nur für ein Jahr sowohl im Urstatut als durch nachträgliche Statutenänderung für unzulässig, weil er den Anspruch für einen gesetzlichen hält.

sein.[16]) — Der Fall ist natürlich umgekehrt zu entscheiden, wenn es sich nicht um eine Erwerbsgesellschaft handelt, wenn also das Bad errichtet war, um den Gesellschaftern Badegelegenheit zu verschaffen, und die Benutzung des Bades dem Publikum nur überlassen werden sollte, soweit Badezellen zur Verfügung sein würden. — Hier ist also auch nicht die Wesentlichkeit des betreffenden Anspruchs entscheidend für seine Sonderrechtseigenschaft, sondern der aus dem Gesellschaftsvertrage und den Vorverhandlungen sich ergebende Zweck.

Dies Ergebnis führt auf Dernburg's Auslegungstheorie. Dernburg[17]) hält grundsätzlich für unantastbar nur die Vorrechte, die einzelnen Mitgliedern vor anderen zustehen; er nennt sie Sonderrechte im engeren Sinne; er führt dann weiter aus: Die allgemeinen Mitgliedsrechte könnten anerkanntermassen durch Statutenänderung beeinträchtigt oder aufgehoben werden; doch könne dies nimmermehr schrankenlos gelten; dem Verein müsse zwar freistehen, sich durch Statutenänderungen fortzuentwickeln, soweit dies mit Rücksicht auf geänderte Lebensverhältnisse oder zur Verbesserung seiner Einrichtungen nötig oder wünschenswert sei;[18]) soweit sie aber hierin ein Recht nicht finde, sei eine Statutenänderung, welche die Rechte der Mitglieder schädige oder vernichte, als unzulässig anzusehen. Diese Formel scheint sich als eine Abart der Majorisierungstheorie mit geringen Modifikationen darzustellen. Tatsächlich besagt sie aber nichts anderes, als das alles auf den einzelnen Fall abgestellt werden solle. Dies erkennt man bei der Anwendung der Formel

[16]) vergl. Lehmann a. a. O. S. 390, wo er ausführt, daß im Zweifel immer Wesentlichkeit solcher Nebenrechte anzunehmen sei, weil der Zweck derartiger Berechtigungen meist der sei, dadurch eine Anziehungskraft auszuüben.

[17]) Dernburg § 69 IV und VII.

[18]) In diesem Sinne auch Gierke in Ihering's Jahrbüchern Band 35 S. 197, 198, ähnlich Alexander S. 84, falls das Statut seine Abänderlichkeit zuläßt.

auf praktische Fälle: Soll z. B. festgesetzt werden, dafs nicht, wie bisher, je 100 sondern je 1000 M jeden Geschäftsanteils eine Stimme gewähren sollen, so ist nicht einzusehen, dafs dies mit Rücksicht auf geänderte Lebensverhältnisse des Vereins oder zur Verbesserung seiner Einrichtungen notwendig sei. Diese Statutenänderung würde also unzulässig sein, als Eingriff in ein Sonderrecht (s. unten § 8 Ziff. 1). Ebenso ist nach dieser Formel eine Verkürzung und Beseitigung des Dividendenrechts oder eines Nebenrechts unzulässig, wenn sie nicht aus denselben Gründen, also — denn das besagen jene Worte — zu einem sozialen Zweck notwendig ist.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Besprechung der Lehmann'schen und Dernburg'schen Formel könnte man versucht sein, zu formulieren: Ein allgemeines Mitgliederrecht ist dann durch Statutenänderung im Wege des Mehrheitsbeschlusses unentziehbar, wenn die Statutenänderung nicht mit Rücksicht auf einen sozialen Zweck notwendig ist. Hiermit hätte man aber etwas Selbstverständliches gesagt; denn die Befugnis der Majorität, pflichtgemäfs darüber zu entscheiden, welche Mittel die dienlichsten sind, um den Zweck des Vereins zu erreichen, ergiebt sich unmittelbar aus der korporativen Verfassung, also aus dem Wesen der Verbandsperson.[19])

f. Ergebnis der Erörterung für die Abgrenzung der Sonderrechte von den sonstigen allgemeinen Mitgliederrechten.

§ 6.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist die Erkenntnis, dafs für die Abgrenzung der Sonderrechte von den entziehbaren allgemeinen Mitgliederrechten in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine feststehende Formel nicht gefunden werden kann. Welche Rechte der Gesellschafter Sonderrechte (im weiteren Sinne) sind, läfst sich nur

[19]) Lehmann a. a. O. S. 383, vergl. oben S. 50.

durch Auslegung im einzelnen Falle ermitteln. Für die Auslegung sind in erster Linie maſsgebend der Gesellschaftsvertrag, dessen Bestimmungen erforderlichen Falles unter Heranziehung der Vorverhandlungen über die Gründung oder die Statutenänderung auszulegen sind, und zwar sind besonders wichtig die Bestimmungen über den Zweck des Vereins. Es sind aber auch die besonderen, unsere Gesellschaftsform von den übrigen Handelsgesellschaften unterscheidenden Grundsätze unseres Gesetzes und die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen.[1])

---

[1]) Ebenso:

Planck Anmerk. zu § 35 B. G. B.: Welche Rechte als Sonderrechte zu betrachten seien, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern nur aus dem Wesen und Zweck des einzelnen Vereins, sowie aus der Art und dem Zweck des betreffenden Rechts und aus dem besonderen Inhalt der Satzung entscheiden.

Matthiass Lehrbuch des bürgerlichen Rechts § 31 II B 2: Die Abgrenzung (der Sonderrechte von den Mitgliederrechten) läßt sich nur durch Auslegung der Statuten und der gültigen Beschlüsse unter Berücksichtigung der Zwecke des konkreten Vereins vornehmen.

Makower Band I Anmerk. II a zu § 250 des Handelsgesetzbuchs: Sonderrechte sind diejenigen Rechte, die jedem Aktionär als solchem kraft eigenen Rechts gegenüber der Gesellschaft zustehen. — Ob ein einzelnes Recht Sonderrecht ist, muß im Zweifel aus der Absicht des Gesetzgebers oder des Urhebers der Satzungsbestimmungen abgeleitet werden.

Lippmann S. 208: Ob dem einzelnen Aktionär eine in der Mitgliedschaft enthaltene Befugnis als unentziehbares Recht zukommt, ist Frage der Interpretation des Gesetzes, resp. des Gesellschaftsvertrages . . . . Es wird darauf ankommen, unter Berücksichtigung des allgemeinen Gesellschaftszwecks und der zur Erreichung desselben im Vertrage bestimmten Mittel eine verständige und deshalb notwendig gewollte Ausgleichung zwischen Einzel- und Gesellschaftsinteresse zu gewinnen.

Auch das Reichsgericht bestimmt in einem Falle die Sonderrechtseigenschaft des Anspruchs auf Auflösung und Liquidation, wenn im Statut die Dauer der Gesellschaft festgesetzt war, nach den besonderen Verhältnissen der Gesellschaft, besonders ihrem Zweck. (Urteil vom 14. XII. 1903 in der Jurist. Wochenschrift 1904 S. 44).

Dieser letztgenannte Punkt, die Berücksichtigung tatsächlicher Umstände bei der Auslegung, bedarf noch der Erläuterung; die tatsächlichen Umstände werden von den Kommentatoren unseres Gesetzes und auch sonst in der Literatur ausser bei Staub überhaupt nicht berücksichtigt, während Staub[2]) sich gegen die hier vertretene Ansicht ausspricht. Nur das Kammergericht kommt in einer Entscheidung[3]) zu demselben Ergebnis. In dieser Entscheidung handelt es sich darum, dafs eine Gesellschaft im Wege der Statutenänderung die Vorschrift neu einführen wollte, dafs nur Gesellschafter zur Vertretung von Gesellschaftern in der Generalversammlung befugt sein sollten. Das Kammergericht erblickte hierin eine Benachteiligung einzelner Gesellschafter, weil bei der geringen Anzahl der Gesellschafter und der notorisch zwischen ihnen bestehenden Feindschaft einzelne keine Vertreter finden und dadurch der Möglichkeit der Abstimmung beraubt werden könnten.[4])

Staub wendet gegen diese Ansicht ein, die Minderheit könnte dann jeden Beschlufs der Mehrheit durch die Be-

---

[2]) Staub Anmerk. 15 zu § 47, Anmerk. 6 zu § 53.

[3]) Entscheid. des Kammergerichts Band XXV A. No. 64 S. 258 ff. (Entscheid. vom 21. Januar 1903).

[4]) Dieselbe Ansicht äußert das Kammergericht in seiner vom Reichsgericht durch Urteil vom 4. April 1908 (Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 68 No. 54 S. 210) aufgehobenen Entscheidung, wo es ausführt, eine Statutenänderung dahin, daß statt wie bisher die Inhaber von mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals fortan nur die Inhaber von mindestens dem fünften Teile die Berufung der Gesellschafterversammlung verlangen könnten, sei unzulässig, denn der Kläger (der diese Statutenänderung mit der Klage angefochten hatte) und seine Freunde würden, da sie nur über 49 von den vorhandenen 400 Stimmen verfügten, durch den Beschluß ungleich betroffen. Dagegen führt das Reichsgericht aus, bei der Frage, wann die Gleichberechtigung verletzt sei, müsse von den rein zufälligen Verhältnissen der Gesellschaft abgesehen werden; ein Beschluß sei nur dann unzulässig, wenn er schon seinem Inhalte nach ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände die Einzelnen ungleich träfe.

hauptung einer tatsächlichen Ungleichheit verhindern; ein solcher Beschluſs könne, und zwar auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuch's, nur dann angefochten werden, wenn ein vorsätzliches gegen die guten Sitten verstoſsendes Verhalten der Gesellschafter vorliege und ein doloser Miſsbrauch der Mehrheitsmacht erwiesen sei.

Dies dürfte nicht zutreffen; es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen ein doloser Miſsbrauch der Mehrheitsmacht nicht nachweisbar ist und ein Teil der Gesellschafter durch einen derartigen Beschluſs doch erheblich benachteiligt werden kann. Wenn in dem vom Kammergericht entschiedenen Falle z. B. die Mehrheit die Statutenänderung damit begründet hätte, daſs dadurch Fremden die Kenntnisnahme von Gesellschaftsvorgängen unmöglich gemacht werden sollte, so könnten die Benachteiligten von der Staub'schen Ansicht aus hiergegen nichts einwenden, obgleich ihnen dadurch das Stimmrecht genommen wird, falls sie nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen.[5] [6]

Zu den tatsächlichen Umständen, welche bei der Auslegung in Betracht gezogen werden müssen, gehört auch das Wesen der Gesellschaft. Es kann z. B. bei der Regelung der inneren Verhältnisse der Gesellschaft nicht unberücksichtigt bleiben, daſs es sich um eine sogenannte Familienfabrik handelt, d. h., daſs die Gesellschafter die Erben des früheren Alleininhabers einer Fabrik sind und als solche, vielleicht auf Grund einer Bestimmung im Testament, das Unternehmen in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortsetzen. Dies

[5]) Anders müßte natürlich entschieden werden, wenn die Kenntnisnahme von Gesellschaftseinrichtungen oder -vorgängen seitens Fremder tatsächlich dem Verein zum Nachteil gereichte.

[6]) Vergl. hierzu Lehmann (im Archiv f. B. R. Seite 366), der Statutenänderungen dahin, daß ein Aktionär in Vertretung anderer nur bis zu einem Maximum stimmen dürfe und daß für die Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts bestimmte Vorschriften aufgestellt werden, für zulässig erklärt, sofern nicht ersichtlich sei, daß dadurch das Stimmrecht selbst beeinträchtigt werde.

mufs daher auch bei der Ermittelung der Sonderrechtseigenschaft der einzelnen Mitgliederrechte berücksichtigt werden. Eine sich aus dem Verwandschaftsverhältnis ergebende Verschiedenheit unter sonst gleichen Umständen wird sich z. B. zeigen, wenn es sich um die Auflösung der Gesellschaft, den Anspruch eines einzelnen Gesellschafters auf Austritt oder um Freigebigkeitsakte grösseren Umfangs gegenüber den Angestellten handelt.

III.

Einzelne Sonderrechte.

Vorbemerkung: Im folgenden sollen unter Berücksichtigung der im § 6 entwickelten Grundsätze einige Sonderrechte des Gesellschafters einer besonderen Erörterung unterzogen werden, und zwar diejenigen, welche, wenn auch nicht stets, so doch in der Mehrzahl der Fälle in allen Gesellschaften vorkommen. Wegen der durch die Anpassungsfähigkeit unserer Gesellschaftsform bedingten Verschiedenheit in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Gesellschaften zu ihren Gesellschaftern ist die Zahl derartiger Ansprüche sehr gering.

Das Sonderrecht auf die Mitgliedschaft im Ganzen.

§ 7.

Von einigen Schriftstellern wird die Sonderrechtsnatur der Mitgliedschaft im Ganzen schon deswegen verneint, weil „der Begriff der Sonderrechte logisch die Mitgliedschaft als unerläfsliche Grundlage voraussetze und diese daher nicht zu der erst auf ihrer Grundlage möglichen Rechtskategorie gehören könne“.[1]) Es ist richtig, dafs die Mitgliedschaft die Basis für die allgemeinen Mitgliederrechte, also auch für die Sonderrechte ist; sie ist aber nicht das allein, sondern zugleich auch die Kapsel, welche die allgemeinen Mitgliederrechte enthält.[2]) Wird die Mitgliedschaft dem Gesellschafter entzogen, so nützt ihm die Unentziehbarkeit der einzelnen Mitgliederrechte nichts. Auf diesem Umwege würden auch sie entziehbar. Hierdurch allein ist die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im Ganzen als Sonderrecht anzuerkennen, also noch nicht ausgeschlossen.

---

1) Oertmann Anmerk. 3 a zu § 35 B. G. B.'s; Crome System des deutschen Bürgerlichen Rechts I S. 250, Anmerk. 7, angeführt bei Leist S. 135 Anmerk. 1.

2) Gerber, angeführt bei Bachmann S. 63.

Es kann andererseits bei der Gellschaft mit beschränkter Haftung wie bei der Aktiengesellschaft im Gegensatz zu den rechtsfähigen Vereinen fraglich erscheinen, ob die Mitgliedschaft hier nicht ein gesetzliches Sonderrecht ist, ob eine Ausschliessung also überhaupt möglich ist. Denn der innere Zusammenhang zwischen Mitgliedschaft und Grundkapital hat bei dem Untergang der Mitgliedschaft überhaupt regelmäfsig zugleich eine Veränderung des Stammkapitals zur Folge.[3]) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf aber grundsätzlich an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden (§ 30 d. Ges.). Eine Ausnahme für den Fall der Ausschliessung ist nicht gemacht. Wenn die Ausschliessung eine Verminderung des Stammkapitals zur Folge hat, kann sie nur unter Beobachtung der für die Herabsetzung des Stammkapitals gegebenen Bestimmungen sich vollziehen. In zwei Fällen läfst aber das Gesetz unter Erhaltung des Stammkapitals die Ausschliefsung zu: nämlich im Wege der Kaduzierung (§ 21 ff.) und der Amortisation (§ 34). Während die Voraussetzungen der Kaduzierung einfürallemal feststehen, bestimmt das Gesetz bezüglich der Einziehung nur, sie dürfe erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen sei, und finde ohne Zustimmung des Anteilsberechtigten nur statt, wenn ihre Voraussetzungen vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben habe, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt seien. Daraus ergiebt sich folgendes: Ein Gesellschafter kann auf keinen Fall ausgeschlossen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag vor seinem Beitritt nicht die Bestimmung enthielt, dafs die Einziehung zugelassen sei.[4]) Er kann aber dann ausgeschlossen werden, wenn vor seinem Beitritt die Einziehung zugelassen und als ein Fall der Einziehung die Einziehung durch Ausschliefsung bestimmt

[3]) Lehmann Aktiengesellsch. II § 59 S. 125.

[4]) Leist Seite 111.

ist.[5]) Fraglich ist in diesem Falle, ob auch die Voraussetzungen der Ausschliefsung festgelegt sein müssen, oder ob es genügt, wenn das Statut z. B. bestimmt: „Die Einziehung erfolgt durch Auslosung oder Ausschliessung.“ Nach dem in unserem Gesetz in so ausgedehntem Mafse zur Anwendung gelangten Grundsatze der Vertragsfreiheit mufs man annehmen, dafs nur das letztere, also die Bestimmung der Art der Einziehung, nach § 34 Abs. 2 unter den „Voraussetzungen“ der Einziehung, zu verstehen sei.[6]) Unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, ist beim Schweigen der Statuten Auslegungsfrage (vergl. oben § 6). Mafsgebend wird also in erster Linie sein, ob durch das Verhalten des Gesellschafters die Erreichung des Gesell-

[5]) Für die Aktiengesellschaften ist dies sehr bestritten. Das Reichsgericht (Bd. 49 No. 20 S. 77 ff.) und im Anschluß an seine Entscheidung Staub (Anmerk. 5 zu § 227 des Handelsgesetzbuchs, 8. Aufl. des Kommentars) und Lehmann (Aktiengesellsch. II § 59 Anmerk. 3 zu S. 125, Lehrbuch § 83 Ziff. 1 Anmerk. 5 S. 408) sprechen sich gegen die Ausschließungsmöglichkeit aus, weil diese die Grundprinzipien des Aktienrechts verletzen würde; denn der Aktionär sei nur verpflichtet, seine Kapitaleinlage zu leisten; nur bei Verletzung dieser Pflicht sei seine Ausschließung im Wege der Kaduzierung vorgesehen; würde man der Aktiengesellschaft das Recht der Ausschließung bei Verletzung anderer Pflichten oder auch, nämlich in Vereinen mit idealen Zwecken, bei einem dem Zweck des Vereins zuwiderlaufenden Verhalten des Einzelnen zugestehen, so würde jenes Grundprinzip völlig vereitelt werden; es würde sich z. B. jede Aktiengesellschaft als Gesellschaft mit Nachschußpflicht konstituieren können. – Für die Aktiengesellschaften ist dem beizupflichten. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aber, bei denen die Auferlegung von Nebenverpflichtungen und Nachschußverpflichtungen durch das Gesetz (§§ 3 Abs. 2 und 26) gestattet ist, bei denen ferner in der Regel die Person des Gesellschafters von größter Wichtigkeit ist, muß die Gesellschaft das Recht der Ausschließung haben. Das ergiebt sich auch unmittelbar aus der oben genannten Entscheidung des Reichsgerichts (s. Seite 79 unt. und S. 81 dort).

[6]) So auch Parisius-Crüger Handausgabe Anmerk. 4 zu § 34; anderer Meinung Staub Anmerk. 6 und 14 zu § 34.

schaftszwecks gefährdet wird.[7]) Das zuständige Organ ist im Zweifel die Generalversammlung (§ 46 Ziff. 4 d. Ges.) — Enthält aber der Gesellschaftsvertrag nur die Klausel, dafs die Einziehung zulässig sei, ohne ihre Voraussetzungen zu bestimmen, so verstösst dies gegen § 34 Abs. 2; eine Einziehung kann in diesem Falle in keinerlei Weise erfolgen.[8])

Läfst das Statut zwar die Einziehung durch Ausschliefsung zu, bestimmt aber die Voraussetzungen der Ausschliefsung nicht, so können diese auch durch Statutenänderung festgesetzt werden, soweit hierdurch die Ausschliefsung nicht für weitere Fälle für zulässig erklärt wird, als für die Fälle, in denen sie nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen der Gesellschaft ohnehin schon zustand: dadurch wird weder in das Sonderrecht auf die Mitgliedschaft eingegriffen, noch gegen die Vorschrift des § 34 Abs. 2 verstossen.[9]) Hat aber das Statut einzelne Ausschliefsungsgründe benannt, oder sind solche durch Statutenänderung benannt worden, so müssen diese Gründe bei der strikten Vorschrift des § 34 Abs. 2 als ausschliefslich gelten, wenn nicht ein Anderes aus dem Statut oder aus Vorverhandlungen erhellt.

Welche Wirkungen die Ausschliefsung für den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters hat, ist im Gesetz nicht gesagt.[10]) Soll dem Ausgeschlossenen ein Entgelt für den Verlust des Geschäftsanteils gewährt werden, so darf dies nur aus dem Gewinn geschehen, jedenfalls nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft, soweit es der Ziffer des Stammkapitals entspricht. Im übrigen können bei der Ver-

---

[7]) Dem Sinne nach übereinstimmend Oertmann Anmerk. 3 d. a. zu § 35 und die dort von ihm Angeführten.

[8]) Anderer Meinung Leist S. 106. — Welche Voraussetzungen Gierke für die Ausschliefsung erfordert, ist nicht klar ersichtlich, vergl. hierzu Gierke in Ihering's Jahrbüchern Bd. 35 S. 195.

[9]) Wie Leist (Seite 111) meint.

[10]) Leist S. 130.

schiedenartigkeit der Fälle allgemeine Regeln nicht aufgestellt werden.[11])

1.) Das Stimmrecht. — 2.) Das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen. — 3.) Das Recht auf Einsicht der Beschlüsse, Bücher und Schriften der Gesellschaft.

§ 8.

Die in der Ueberschrift benannten Ansprüche betreffen Funktionen, die in erster Linie rein sozialrechtlicher Natur zu sein scheinen, bei denen der Gesellschafter, sofern er diese Rechte ausübt, nur Mitträger des einheitlichen Gemeinwillens zu sein scheint.[1]) Von hier aus könnten diese Rechte nie die Stärke von Sonderrechten erlangen. Auf diese Auffassung der genannten Rechte scheint auch die Regelung hinzuweisen, die sie in unserem Gesetz erfahren haben.

1.) Was zunächst das Stimmrecht anbetrifft, so stellt das Gesetz zwingende Vorschriften in der Richtung, dafs jeder Gesellschafter wenigstens eine Stimme haben, jeder Geschäftsanteil eine Stimme gewähren müsse, wie es bei der Aktiengesellschaft der Fall ist, nicht auf. Die von dem Gesetz im § 47 über das Stimmrecht gegebenen Vorschriften sind gemäfs § 45 dispositiver Natur. Der Gesellschaftsvertrag kann daher einzelnen Gesellschaftern, z. B. solchen, deren Geschäftsanteil nicht 2000 M erreicht, das Stimmrecht ganz entziehen, oder es kann die Befugnisse, die den Gesellschaftern gemäfs §§ 46 bis 51 des Gesetzes zustehen, einem Organ der Gesellschaft oder einem sogenannten delegierten Gesellschafter übertragen.[2]) Dies letztere scheint besonders dafür zu sprechen, dafs das Stimmrecht lediglich eine sozialrechtliche Funktion sei. Gerade hiervon macht aber das Gesetz in drei wichtigen

---

[11]) Darüber, daß der Gesellschaftsvertrag die Einziehung ohne Entschädigung des Ausgeschlossenen anordnen kann, s. Leist S. 131 und dort Anmerk 1.

[1]) Gierke Genossenschaftstheorie S. 260, 261.

[2]) Staub Anmerk. zu § 45.

Fällen Ausnahmen: Ueber die — nach dem Gesellschaftsvertrage zulässige — Einforderung von Nachschüssen (§ 26 Abs. 1), über die Aenderung des Statuts (§ 53 Abs. 1) und über die Auflösung (§ 60 Abs. 1 Ziff. 2) können nur die Gesellschafter beschliefsen. Der Grund zu dieser Abweichung ergiebt sich aus dem Wesen der drei Fälle; es handelt sich hier nicht allein um eine Angelegenheit der Gesamtheit, sondern um Körperschaftsangelegenheiten, die für den Einzelnen von grösster Wichtigkeit sind, in denen er sein Mitverwaltungsrecht nicht nur im Interesse der Gesamtheit, sondern auch im eigenen Interesse ausübt.[3]) Allerdings hat das Gesetz diesen Mitverwaltungsrechten nicht die Stärke von Sonderrechten beigelegt (§ 53 Abs. 2), sondern überläst dies dem Gesellschaftsvertrage; und es hat ferner auch bezüglich dieser Angelegenheiten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unberührt gelassen, welche nur Geschäftsanteilen z. B. von 2000 M an eine Stimme gewähren. Will der Einzelne also selbst seinen Einfluſs in diesen von dem Gesetz der Bestimmung durch die Gesellschafter überwiesenen Angelegenheiten geltend machen, so wird er sich entweder mit einer Stammeinlage von der nötigen Höhe beteiligen oder sonst irgendwie darauf einwirken, daſs ihm das Stimmrecht zuteil wird, oder aber er wird seine Beteiligung ganz unterlassen. Diese Erwägungen führen zu dem Schluſs: ist dem Einzelnen im Gesellschaftsvertrage durch Gewährung des Stimmrechts das Recht gewährt, in den bezeichneten Angelegenheiten seine eigene Ansicht zum Ausdruck zu bringen, so kann ihm nicht nachträglich, wie z. B. Staub[4]) meint, dies Recht entzogen werden, denn dadurch würde jene zwingende Gesetzesvorschrift umgangen werden können.[5])

[3]) Vergl. hierzu Alexander S. 78, während Gierke S. 261 meint, daß die Mitverwaltungsrechte rein sozialrechtliche Funktionen des Einzelnen seien; trotzdem erkennt auch er sie als Sonderrechte an (S. 260).

[4]) Staub Anmerk. 8 zu § 47.

[5]) So Lehmann im Archiv f. B. R. S. 365.

Verallgemeinert man diesen Grundsatz, so gelangt man zu folgendem Ergebnis: Sofern es Angelegenheiten der Gesamtheit — oder, von der andern Seite aus gesehen, Bestandteile der Mitgliedschaft — giebt ausser den drei genannten Angelegenheiten, welche individualrechtlichen Gehalt haben oder bei denen der individualrechtliche Gehalt gar überwiegt, bei welchen also die im Gesellschaftsvertrage gewährten Mitverwaltungsrechte dem Einzelnen zugleich oder in erster Linie um seiner selbst willen zustehen, müssen auch in diesen Fällen die einmal gewährten Mitverwaltungsrechte unentziehbar sein. Solche Bestandteile der Mitgliedschaft sind die Sonderrechte. Ist z. B. in einer Erwerbsgesellschaft das Stimmrecht im Gesellschaftsvertrage nicht geregelt, greifen also die Bestimmungen des § 47 Platz, so darf dem Gesellschafter das Stimmrecht, soweit die Gewinnverteilung Sache der Gesellschafterversammlung, ist nicht entzogen werden, denn hier handelt es sich um eine Angelegenheit von überwiegend individualrechtlicher Natur. Wenn aber durch Statutenänderung bestimmt wird, dafs die Bestellung von Geschäftsführern oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen diese dem Aufsichtsrate übertragen werden soll, oder dafs hierbei nur Gesellschafter mit Geschäftsanteilen von über 5000 M stimmberechtigt sein sollen, so ist dies durchaus zulässig, denn hier handelt es sich um rein sozialrechtliche Angelegenheiten.

Das Stimmrecht ist also ein Sonderrecht besonderer Art. Seine Sonderrechtseigenschaft kann nicht nach den oben (im § 6) angegebenen Auslegungsgrundsätzen festgestellt werden, sie richtet sich vielmehr nach dem Charakter desjenigen Rechts, zu dessen Geltendmachung es dienen soll. Es ist also ein Sonderrecht accessorischer Natur, ein unselbstständiges Sonderrecht.

2.) Diesen accessorischen Charakter hat, falls es ihnen nicht im Gesellschaftsvertrage auch versagt[6]) ist, das Recht

[6]) Dies dürfte zulässig sein, da ihnen immer noch das Recht auf Kenntnisnahme von den Beschlüssen bleibt (s. unten im Text

auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen bei denjenigen Gesellschaftern, welchen ein Stimmrecht nicht gewährt ist, nicht, denn dies Recht, das nach allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsrechts auch das Recht, Anträge zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen, mit umfassen dürfte, hat seine Grundlage darin, daſs die Gesellschaft mit beschränkter Haftung es ihren Mitgliedern nicht nur ermöglichen will, ihr Kapital in der Gesellschaft arbeiten zu lassen, sondern ihnen ihrer Natur nach auch Raum zur Betätigung im gesellschaftlichen Leben geben will. Das Einbringen zweckdienlicher Anträge und die Vertretung der eigenen Ansicht in der Generalversammlung kann für den einzelnen Gesellschafter oft viel wichtiger sein, als das Recht, mit seiner vielleicht sehr geringen Stimmenzahl die Beschluſsfassung zu beeinflussen.[7]) Mit Rücksicht hierauf dürfte es, wenn es nicht ausdrücklich durch den Gesellschaftsvertrag entzogen ist, als Sonderrecht zu gelten haben.[8])

3.) Unabhängig davon, ob dem Gesellschafter ein Stimmrecht oder ein Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen zusteht, ist sein Recht auf Einsicht der Beschlüsse, Bücher und Schriften der Gesellschaft.

Der einzelne Gesellschafter wird häufig die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen müssen, um über eine Angelegenheit, welche in einer Gesellschafterversammlung verhandelt werden soll, sich ein Urteil bilden und seine Stimme abgeben zu können. Ferner wird es ihm, falls er eine Gesellschafterversammlung nicht besuchen konnte oder — weil ihm das Recht dazu versagt ist — nicht besuchen durfte, durch die Einsicht des Versammlungsprotokolls ermöglicht, festzustellen, ob ihm etwa ein Grund zur Anfechtung eines

Ziff. 3); so auch Staub Anmerk 7 zu § 47, anderer Meinung Parisius-Crüger Anmerk. 1 zu § 47, Liebmann Anmerk. 3 zu § 48.

[7]) Dementsprechend muſs das Minderheitsrecht aus § 50 auch nicht stimmberechtigten Gesellschaftern zustehen.

[8]) So auch Gierke S. 260 und dort Anmerk. 3 für die Aktiengesellschaft vor der Novelle von 1884.

fehlerhaften Beschlusses gegeben ist. In Preufsen kann er sich allerdings, worauf Staub[10]) hinweist, diese Kenntnis dadurch verschaffen, dafs er sich vom Notar eine Abschrift des Versammlungsprotokolls erteilen läfst, falls der Beschlufs, was nach unserm Gesetz zulässig ist, nicht etwa schriftlich gefafst ist oder kein notarielles Protokoll aufgenommen ist, weil keine der im § 53 bezeichneten Angelegenheiten zur Verhandlung stand. Auf Erteilung einer Abschrift des Versammlungsprotokolls hat der Gesellschafter gemäfs art. 61 des Preussischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein Recht, da die Urkunde zwar nicht auf seinen Antrag aufgenommen ist, er aber als Gesellschafter ein Interesse hat; diese Einsichtnahme mufs ihm aber auch von der Gesellschaft auf Grund seiner Mitgliedschaft ermöglicht werden. So hat auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 27. Oktober 1897[11]) dahin erkannt, dafs ohne zwingende Gründe nicht solche Auskünfte, Aufklärungen, Vorlegungen von Nachweisen abgelehnt werden dürften, die nach der konkreten Sachlage für einen verständigen, unbefangenen, redlichen Geschäftsmann erforderlich seien, um sich das für die Ausübung des Stimmrechts erforderliche Urteil bilden zu können. — In der Entscheidung vom 28. Oktober 1901[12]) geht das Reichsgericht sogar so weit, anzuerkennen, dafs dem Gesellschafter diese Ansprüche im besonderen Falle selbst gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht versagt werden dürften. — Diese Grundsätze haben mit Recht auch in der Literatur volle Billigung erfahren.[13])

Das Sonderrecht auf Nichtänderung des Gegenstandes des Unternehmens.

§ 9.

Neben einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, die deshalb vom Gesetz mit besonderen Kautelen

10) Staub Anmerk. 48 zu § 45.
11) Jurist. Wochenschrift Jahrg. 1898 S. 15.
12) Entscheid. d. Reichsgerichts Bd. 49 S. 142, bes. S. 148.
13) Staub Anmerk. 50 zu § 45; Parisius-Crüger Anmerk. zu § 45.

umgeben sind, kann die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens von gröfster Tragweite für den Einzelnen sein. In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann diese Aenderung wie jede andere Statutenänderung grundsätzlich mit einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 53 Abs. 1 und 2 des Gesetzes). Es fragt sich aber, ob wegen der Wichtigkeit der Beibehaltung des ursprünglichen Gesellschaftszwecks nicht ein sonderrechtlicher Anspruch hierauf gewährt ist.

Nach der ersten Aktiennovelle von 1870 konnte jede Statutenänderung durch Mehrheitsbeschlufs herbeigeführt werden, mit Ausnahme der Fusion und der Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens, für welche Einstimmigkeit erforderlich war. Nach der zweiten Aktiennovelle von 1884, der hierin auch das neue Handelsgesetzbuch (§ 275 Abs. 1 und 2) gefolgt ist, ist auch die Aenderung des Zwecks durch Mehrheitsbeschlufs zulässig, nur mufs bei diesem Beschlufs eine Mehrheit von drei Vierteilen erreicht sein, während andere Statutenänderungen auch mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können. Diese Neuerung ist mit Rücksicht darauf, dafs die Aktiengesellschaft jetzt nach Schaffung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausschliefslich für Erwerbsgesellschaften bestimmt ist,[1]) durchaus gerechtfertigt. Denn für Gesellschaften dieser Art ist der Gegenstand des Unternehmens nur aus dem Gesichtspunkte wichtig, dafs aus ihm die Erzielung des Gewinnes erhofft wird.[2]) Wenn daher z. B. bei einer Nähmaschinenfabrik die Fabrikation auf Fahrräder und Automobile ausgedehnt werden soll, so wird hierdurch in keinerlei Sonderrecht des Aktionärs eingegriffen; denn diese Aenderung des Gegenstandes hat offenbar nur den Zweck, den Ertrag des Unternehmens zu vergrössern. Von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Aende-

[1]) Entscheid. d. Reichsgerichts Band 49 No. 20 S. 81.
[2]) Lehmann im Archiv f. B. R. Seite 348.

rung des Gesellschaftszwecks jedoch selbstverständlich nur dann zulässig, wenn dadurch der Grundcharakter der Gesellschaft als einer Erwerbsgesellschaft gewahrt bleibt. Sollen in der Nähmaschinenfabrik fortan nur Krüppel, Taubstumme u. s. w. beschäftigt werden und der Ertrag des Unternehmens zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden, so ist dies unzulässig: eine Erwerbsgesellschaft darf ohne Zustimmung aller nicht in eine Gesellschaft mit wohltätigen Zwecken verwandelt werden. Auf diesem Umwege könnte dann stets das Sonderrecht auf die Dividende illusorisch gemacht werden. Ein derartiges Verfahren entspricht nicht den Verkehrsanschauungen, auf denen das Aktienrecht aufgebaut ist.[3])

Diese Grundsätze müssen regelmäfsig auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelten, welche sich als reine Erwerbsgesellschaften charakterisieren. Doch sind Ausnahmen denkbar, zum Beispiel: der Besitzer einer Margarinefabrik bezieht die zum Betriebe erforderlichen Rohprodukte, als Milch, Sahne, Eier von einem ihm gehörigen Gute. Nach seinem Tode errichten seine vier Söhne, wie er es im Testament gewünscht hatte, zum Betriebe der Fabrik eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der einer von den vier Söhnen aber nur zum geringen Teil beteiligt ist, weil er das Gut zum Alleineigentum erhalten hat. Bezüglich der Lieferung von Milch u. s. w. für die Fabrik steht dieser Gesellschafter der Gesellschaft als Dritter gegenüber. Trotzdem mufs angenommen werden, dafs die drei anderen Söhne, die die dazu erforderliche Stimmenmehrheit besitzen, die Fabrikation anderer Waren, bei der die Produkte des Gutes keine Verwendung finden können, anstatt der Margarine nicht beschliefsen können. Denn der Absatz der auf dem Gute produzierten Naturalien ist von dem Erblasser im Testament bei der Bemessung des Wertes des Gutes und

[3]) Dernburg Anmerk. 14 zu § 87, anderer Meinung Cosack § 117 IV 3.

der einzelnen Geschäftsanteile sicherlich berücksichtigt worden. Hier besteht also ein Sonderrecht auf Nichtänderung des Zwecks auch in einer Erwerbsgesellschaft.[4])

Während die Erwerbsgesellschaften den wirtschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder zu dienen bestimmt sind, in ihnen der Gegenstand des Unternehmens also für die Mitglieder nur das Mittel zur Erreichung ihrer egoistischen Zwecke ist, ist bei Gesellschaften mit religiösen, politischen, künstlerischen und anderen Tendenzen idealer Art der Gegenstand Selbstzweck; nur um die Erreichung des von der Gesellschaft sich gesetzten Zwecks zu ermöglichen, tritt der einzelne einer derartigen Gesellschaft bei. Daher ist, wie auch oben im § 4 S. 40 f. schon ausgeführt ist, der Anspruch des Gesellschafters darauf, dafs sich die Gesellschaft entsprechend dem im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zwecke betätige, hier der fundamentale Bestandteil des Mitgliedschaftsrechtes und daher grundsätzlich unentziehbar. Danach ist also die Aenderung einer Gesellschaft mit wohltätigen Zwecken in eine Erwerbsgesellschaft ohne Zustimmung aller Mitglieder ausgeschlossen. Dadurch ist grundsätzlich aber auch die Aenderung des Zwecks in einen andern wohltätigen Zweck unmöglich. In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Soldatenheim“ z. B., die Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres ein Lokal schaffen will, in dem sie ihre dienstfreie Zeit verbringen und sich billig beköstigen können, darf nicht beschlossen werden, dafs das Lokal auch Personen des Arbeiterstandes oder reisenden Handwerkern zugänglich gemacht werden solle. Andererseits ist der Zweck nicht in der Weise unabänderlich, dafs nicht Aenderungen welche das Wesen des Vereins unberührt lassen, von der Mehrheit beschlossen werden könnten. Die Gesellschaft „Soldatenheim“ könnte also, wenn der Betrieb derartig geringe Erträge brächte, dafs die dafür bereitgestellten Mittel nicht ausreichten,

[4]) vergl. oben § 6 am Ende.

beschliefsen, dafs auch Militäranwärter zu dem Lokal Zutritt haben sollen. Die Frage, ob der Zweck der Gesellschaft in gewissen Grenzen geändert werden kann, wird besonders dann praktisch, wenn die Erreichung des ursprünglichen Zweckes unmöglich geworden ist. Wenn sich z. B. in einer Stadt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Errichtung eines Heine-Denkmals gebildet hätte, die Aufstellung des Denkmals in der Stadt von der zuständigen Behörde aber verboten würde, so dürfte eine Aenderung des Zwecks dahin zulässig sein, dafs anstatt des Denkmals eine Heine-Bibliothek oder ein Heine-Museum errichtet werden solle. Denn der Zweck eines Denkmals, das Andenken an den Dichter wachzuhalten und der Verehrung für ihn Ausdruck zu geben, wird auch hierdurch erreicht. — Dagegen würde, wenn in dem vorher besprochenen Falle die Truppen in eine andere Garnison kämen und das Soldatenheim nunmehr ausschliefslich den Militäranwärtern zugänglich sein sollte, diese Aenderung des Zwecks unzulässig sein, weil das Wesen der Gesellschaft verändert worden wäre.

IV.

Der Anspruch auf Achtung der verbandsfreien Sphäre.

§ 10.

Es giebt eine Anzahl Ansprüche, welche zwar inhaltlich sehr verschieden sind, welche aber alle ihre Grundlage haben in dem Anspruche des Gesellschafters „auf Unterlassung jedes körperschaftlichen Aktes, welcher einen nicht schon gesetzlich oder statutarisch gebundenen Teil seiner Persönlichkeit in das Genossenschaftsverhältnis hineinziehen würde,“[1]) also in dem Recht auf Achtung der verbandsfreien Sphäre. Diesen Anspruch nennt Gierke ein Sonderrecht. Um ein solches kann es sich hierbei aber nicht handeln. Denn Sonderrechte (im weiteren Sinne; die Sonderrechte im engeren Sinne, Vorrechte Einzelner, interessieren hier nicht), sind diejenigen allgemeinen Mitgliederrechte, welche infolge ihres überwiegenden individualrechtlichen Gehaltes der Aenderung durch Mehrheitsbeschluſs entzogen sind. Auch wenn ein Anspruch sonderrechtlich geschützt ist, bleibt er doch allgemeines Mitgliederrecht. Bei den hier in Frage stehenden Ansprüchen handelt es sich aber darum, ob ein bisher nicht von dem Gesellschaftsverhältnis berührter Teil der Einzelsphäre, der bisher dem freien Verfügungsrecht des Gesellschafters in gleicher Weise unterlag, wie der entsprechende Teil bei einem Nichtgesellschafter, in die Gesellschaftssphäre hineingezogen werden kann. Ein Mehrheitsbeschluſs ist hier unzulässig, nicht weil er ein körperschaftliches Individualrecht, sondern weil er ein freies Individualrecht verletzt. — Diese Ansprüche sollen, wenn sie auch keine Sonderrechte sind, hier besprochen werden, weil sie in der Literatur häufig als Sonderrechte gelten und mit diesen abgehandelt werden.

Derartige Eingriffe in die verbandsfreie Sphäre des Einzelnen sind in sehr verschiedener Art denkbar. Es kann

[1]) Gierke Genossenschafts-Theorie S. 253.

sich hier nur darum handeln, diejenigen Fälle zu erörtern, welche am häufigsten sind, oder doch bezüglich ihrer rechtlichen Konstruktion am häufigsten in der Literatur erörtert werden.

1.) Zu den letzteren gehört der Fall, daſs von der Mehrheit die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen wird, während im Gesellschaftsvertrage die Dauer der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit festgesetzt war. Gierke hält einen derartigen Mehrheitsbeschluſs für unzulässig, weil derjenige, der sich auf bestimmte Zeit gebunden habe, durch die Körperschaft nur dann für einen weiteren Zeitraum gebunden werden könne, wenn er ihr das Recht hierzu eingeräumt habe.[2]) Derselben Ansicht sind Neukamp[3]) und Liebmann. Diese Ansicht geht aber Zugunsten des Einzelnen zu weit. Denn die Einfügung dieser Bestimmung in das Urstatut kann die verschiedensten Zwecke haben, wie das Reichsgericht[4]) in einer Entscheidung ausführlich darlegt. Die Frage ist hier, wie es auch das Reichsgericht ausspricht, durch freie Auslegung des Gesellschaftsvertrages zu entscheiden; der Einzelne hat ein Recht, der Verlängerung der Dauer zu widersprechen, wenn sich aus dem Gesellschaftsvertrage oder den Gründungsverhandlungen ergiebt, daſs „die Zeit im Sinne eines Rechts des Einzelnen gesetzt sei, zu derselben auf die Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld zwecks Realisierung seines Anteils bestehen zu dürfen.[5]) Andererseits hat die Mehrheit dann ein Recht, die Fortsetzung des Unternehmens zu verlangen, wenn die Zeit im Urstatut nur im

[2]) Gierke a. a. O. S. 254 Anmerk. 3.

[3]) Neukamp Anmerk. 3 zu § 60, Liebmann Anmerk. 4h zu § 53. Liebmann hält einen derartigen Mehrheitsbeschluſs für unzulässig, weil er eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen (§ 53 Ziff. 3 des Gesetzes) enthalte.

[4]) Entscheidung vom 1. Oktober 1881 (Entscheid. d. Reichsgerichts Band 6 No. 32 S. 120 ff.

[5]) Wie das Reichsgericht: Lehmann im Archiv f. B. R. S. 357 Ziff. 3 und Alexander S. 156, 157 für den Fall, daſs das Statut seine

Interesse der Gesamtheit beschränkt war, z. B. um erst abzuwarten, ob sich das Unternehmen rentieren würde, oder bei Gesellschaften mit idealen Zwecken im Interesse des Gegenstandes des Unternehmens.

Dem Reichsgericht ist aber darin nicht beizutreten, dafs es im Zweifel die Verlängerung durch Mehrheitsbeschlufs für zulässig erklärt. Im Zweifel, wenn also die Veranlassung zur Einführung der Bestimmung in das Urstatut nicht mehr zu ermitteln ist, ist zugunsten des Einzelnen zu entscheiden. Wenn also in einem Falle das Statut bestimmt, „die Dauer der Gesellschaft beträgt zehn Jahre," so darf die Gesellschaft nur bei Zustimmung Aller fortgesetzt werden. Denn wer auf Grund eines diese strikte Bestimmung enthaltenden Statuts beitritt, kann mit gutem Grunde einwenden, er habe sich nur für 10 Jahre binden wollen, falls, wie gesagt, etwaige Vorverhandlungen nicht etwas anderes ergeben. Bei dieser Entschliessung ist er ebenso frei, wie z. B. ein Hypothekengläubiger, der mit dem Schuldner Ausschlufs des Kündigungsrechts auf 10 Jahre vereinbart hat, bei der Entscheidung darüber, ob das Kündigungsrecht auf weiter 10 Jahre ausgeschlossen werden solle. Er ist durch keine Rücksicht auf die Gesamtheit, nicht sozialrechtlich gebunden.

2.) Nach § 15 unseres Gesetzes sind die Geschäftsanteile veräusserlich und vererblich; durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung an weitere Voraussetzungen (als an die im § 15 Abs. 2, 3 und 4 genannten) geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden (§ 15 Abs. 5.) Für diese Untersuchung

Abänderlichkeit nicht festgesetzt habe; habe sich das Statut für abänderlich erklärt, so könne die statutarische Beschränkung der Dauer durch Beschluß der Gesellschafterversammlung abgeändert werden. – Unbedingt halten die Fortsetzung durch Mehrheitsbeschluß für zulässig: Staub Anmerk. 22 zu § 3, Leist S. 141; Bachmann S. 64, 65. – Auf den im Text vertretenen Standpunkt stellt sich das Reichsgericht in dem Urteil vom 14. Nov. 1903 (in der Jurist. Wochenschrift Jahrg. 1904 S. 44).

ist die Frage von Wichtigkeit, ob diese weiteren Voraussetzungen durch Statutenänderung eingeführt werden können, oder ob auf diesem Wege die Uebertragbarkeit der Geschäftsanteile ganz ausgeschlossen werden kann.

a.) Die Veräusserung des Geschäftsanteils bildet, abgesehen von dem Falle der Auflösung, die einzige Möglichkeit für den Gesellschafter, über sein in dem Gesellschaftsunternehmen angelegtes Kapital zu verfügen. Ist der Geschäftsanteil an einer Erwerbsgesellschaft frei veräusserlich, so ist er für den Gesellschafter im Verhältnis zu dritten Nichtgesellschaftern ein Vermögensrecht, über das er in derselben Weise frei verfügen kann, wie über eine Briefhypothek.[6]) Ist aber die Veräusserung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so ist sie, selbst wenn die Zustimmung nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden darf, schon mit Schwierigkeiten, besonders mit Zeitversäumnis verknüpft. Ist die Erteilung der Zustimmung vollends dem Belieben des zuständigen Gesellschaftsorgans überlassen, so kann der Gesellschafter nie vorher über den Anteil oder den Erlös aus demselben disponieren, er verliert dadurch für ihn bedeutend an Wert. Diese Erwägungen müssen dahin führen, die Zulässigkeit einer Erschwerung der Uebertragbarkeit durch Statutenänderung ohne Zustimmung aller Gesellschafter grundsätzlich zu verneinen.[7]) Doch gilt dies auch hier selbst für

---

[6]) Vergl. Gierke Genossenschaftstheorie S. 241: „Durch die Verkörperung in einem Wertpapier empfängt dieser Befugniskomplex (die Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft) mit dem Gewande des Mobiliarsachenrechts vollends die Merkmale des Individualrechts.“ Auch das Reichsgericht (Band 68 No. 54 S. 210 ff., Urteil vom 4. April 1908) führt aus, die Veräußerlichkeit sei eine Befugnis, die, möge man sie theoretisch als selbständiges Recht oder als eine Eigenschaft des Mitgliedsrechts auffassen, lediglich zum Vorteil der Mitglieder dienen solle.

[7]) So auch Lehmann im Archiv f. B. R. S. 359, Staub Anmerk. 50 zu § 15, Gierke Genossenschaftstheorie S. 253 und das Reichsgericht in der oben Anmerk. 6 angeführten Entscheidung.

Erwerbsgesellschaften nicht ausnahmslos. Wenn z. B. in dem oben (§ 9 S. 86 f) besprochenen Fall der Familiengesellschaft die Veräusserung des Geschäftsanteils an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft würde, so dürfte dies mit Rücksicht auf den Charakter und die Entstehung der Gesellschaft zulässig sein. Gegen einen Mifsbrauch des Zustimmungsrechts kann sich der Gesellschafter, falls sein Geschäftsanteil ein Zehntel des Stammkapitals beträgt, durch die Auflösungsklage schützen. Bei Gesellschaften mit idealen Zwecken und bei solchen Erwerbsgesellschaften, die nebenher Zwecke idealer Art verfolgen oder nur Gesellschaftern, die einem bestimmten Berufs- oder Gewerbezweige angehören, dienen sollen, wird die Bestimmung häufig im Statut sich finden, dafs die Geschäftsanteile nur an Leute aus demselben Beruf oder Gewerbe oder an Leute derselben Gesinnung, wie der Verein sie pflege, veräussert werden dürfen. Diese Bestimmung wird auch durch Statutenänderung mittels Mehrheitsbeschlusses nachträglich getroffen werden können. Die freie Verfügbarkeit über die Geschäftsanteile wird zwar dadurch erheblich beschränkt. Trotzdem wird dadurch nicht in die verbandsfreie Sphäre eingegriffen. Denn hier wollen die Gesellschafter — wenigstens nach dem im Gesellschaftsvertrage zum Ausdruck gebrachten — nicht nur einen möglichst hohen Gewinn erzielen, sondern auch zur Erreichung des idealen Zwecks beitragen. Die Erreichung dieses Zwecks könnte sehr gefährdet, ja unmöglich gemacht werden, wenn die Geschäftsanteile frei verfügbar wären. Denn dadurch könnten sie bald in die Hände von Gegnern der betreffenden Gesellschaft und ihrer Tendenzen gelangen. Daher ist hier aus dem Vereinszweck, wenn es auch in der Satzung nicht ausdrücklich gesagt ist, zu folgern, dafs nur Leute von einer bestimmten Gesinnung (wenn z. B. von Konservativen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Betriebe einer konservativen Zeitung gegründet wird) oder aus einem bestimmten Beruf oder Gewerbe (z. B. bei einer von alten Herren eines Korps zum Bau eines Korpshauses

errichteten Gesellschaft) Gesellschafter werden können, dafs sich also in soweit die Einzelnen dem Willen der Gesamtheit unterworfen haben.[8])

Bei manchen Gesellschaften mit idealen Tendenzen wird sogar das Verbot der Veräusserung von Geschäftsanteilen durch gewöhnliche Statutenänderung zulässig sein, z. B. bei den nicht so sehr seltenen Gesellschaften, bei denen das Stammkapital durch öffentliche Sammlungen oder durch Schenkungen aufgebracht ist, und die Gesellschafter die Geschäftsanteile unentgeltlich erhalten haben[9]) (in katholischen Gegenden z. B. bei Krankenhäusern, klösterlichen Erziehungsanstalten und ähnlichen Anstalten häufig Klosterbrüder oder Nonnen.)

b.) In gleicher Weise ist zu entscheiden, wenn nachträglich die Veräusserung der Geschäftsanteile, die vielleicht an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden war, erleichtert werden soll: bei Erwerbgesellschaften wird dies grundsätzlich zulässig sein,[10]) doch werden für die Gesellschaften, bei denen die Persönlichkeit der Gesellschafter entscheidend ist, auch hier Ausnahmen zu machen sein. Bei Gesellschaften mit idealen Zwecken dagegen wird eine derartige Statutenänderung durch Mehrheitsbeschlufs grundsätzlich nicht zulässig sein, weil sie dem Zweck des Vereins widerspricht. Hier ist die Rücksicht auf den sozialen Zweck ausschlaggebend, denn hier handelt es sich nicht um einen Eingriff in die verbandsfreie Sphäre des Einzelnen, sondern um einen Eingriff in die Willenssphäre der Gesamtheit. Kann nun auch die Gesamtheit kraft ihrer Autonomie innerhalb ihrer Sphäre frei schalten, so findet das doch seine Grenze, wenn ein Sonderrecht verletzt wird. Das ist aber hier der Fall. Denn hier handelt es sich um

8) Ebenso Gierke in Ihering's Jahrbüchern Band 35 Seite 200: Eine bisher nicht begründete mitgliedschaftliche Gebundenheit kann durch einseitigen Körperschaftsakt nur insofern eingeführt werden, als sie potentiell schon in der Mitgliedschaft enthalten ist.

9) vergl. die zahlreichen Beispiele bei Leist S. 75 und 107 ff.

10) So auch Lehmann im Archiv f. B. R. S. 359 für die Aktiengesellschaften.

Aenderung der Verfassung in einem Bestandteil, welcher dem Einzelnen den Betrieb in der von ihm gewünschten Weise und vor Allem den Charakter des Unternehmens wahren sollte.[11]) Die Ansprüche aber des Einzelnen darauf, dafs sich die Gesellschaft ihrem Zweck gemäfs betätige, sind Sonderrechte.

3.) Ein weiterer Fall, bei dem es sich um Uebergriffe der Gesamtheit in die verbandsfreie Sphäre des Einzelnen handelt, ist die Auferlegung neuer Pflichten im Wege der Statutenänderung. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist eine derartige Aenderung aber durch die Bestimmung des § 53 Abs. 3 unmöglich gemacht, wonach eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden kann.[12]) Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte zwar angenommen werden, dafs hiernach die nachträgliche Auferlegung nur von Vermögens- oder persönlichen Leistungen tatsächlicher Art ausgeschlossen sei. Aus der Begründung ergiebt sich aber,[13]) dafs unter den Leistungen alle solche verstanden sind, welche den Gesellschaftern nach § 3 Abs. 2 und § 26 auferlegt werden können.[14]) Wird also nachträglich bestimmt,

---

[11]) Lehmann im Archiv f. B. R. S. 348.

[12]) So auch Leist S. 30.

[13]) Begründung zu § 54.

[14]) Aber auch nur solche. Eine in solchem Maße ausdehnende Interpretation, wie Liebmann (oben S. 94 Anmerk. 3) sie vornimmt, indem er die Verlängerung der statutarischen Dauer durch Mehrheitsbeschluß auf Grund des § 53 Abs. 3 für unzulässig hält, erscheint bedenklich. Die Vorschrift wird dadurch zu einer Generalklausel, um Statutenänderungen im Wege des § 53 Abs. 2 zu hindern. – Das Oberlandesgericht Dresden hält eine Verlängerung der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Dauer des Unternehmens dann für unzulässig gemäß § 53 Abs. 3, wenn der Gesellschaftsvertrag die Mitglieder außer zur Leistung der Kapitaleinlagen zu anderen Leistungen verpflichte (Urteil vom 16. Dezember 1903, Rechtsprechung Bd. 8 S. 260).

dafs die Gesellschafter nicht zugleich Mitglieder eines bestimmten anderen Vereins sein könnten,[15]) so kann diese Statutenänderung auf Grund des § 53 Abs. 3 angefochten werden, falls nicht etwa aus dem Gesellschaftsvertrage oder den Vorverhandlungen entnommen werden kann, dafs die Gesellschafter sich in soweit der Autonomie der Gesellschafter unterworfen haben; dies wäre z. B. anzunehmen, wenn die Vorverhandlungen ergeben, dafs die Gesellschaft zur Bekämpfung dieses andern Vereins oder der von ihm vertretenden Tendenzen errichtet ist.

[15]) Vergl. das Beispiel bei Leist S. 123 Anmerk. 2.